



67. Sitzung, Montag, 2. September 1996, 14.30 Uhr

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

Verhandlungsgegenstände

- 2. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996) 3405 a, *Fortsetzung der Beratungen* Seite 4749
- Verschiedenes
- *Parlamentarische Vorstösse* Seite 4807

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

2. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996) 3405 a, Fortsetzung der Beratungen

Detailberatung

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil), Präsident der vorberatenden Kommission, zu den Paragraphen 1 und 2: Das neue Steuergesetz gliedert sich wie das alte in die vier Teile Staatssteuern, Gemeindesteuern, Steuerstrafrecht und Schlussbestimmungen. Der erste Teil, Staatssteuern, umfasst sodann die sechs Abschnitte Allgemeine Bestimmungen, Besteuerung der natürlichen Personen, Besteuerung der juristischen Personen, Quellensteuern für natürliche und juristische Personen, Verfahrensrecht sowie Steuerbezug und Steuererlass.

Wir beginnen nun mit der Detailberatung in den Paragraphen 1 und 2, die zusammen den ersten Abschnitt Allgemeine Bestimmungen bilden. Wie bis anhin wird in Paragraph 1 festgehalten, dass als Staatssteuern erhoben werden: Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Quellensteuern von bestimmten Personen.

Gemäss Paragraph 2 soll der Staatssteuerfuss weiterhin für je drei Kalenderjahre festgelegt werden. Dagegen möchte eine Minderheit die Steuerfussperiode auf zwei Jahre reduzieren. Gemäss der Mehrheit soll jedoch die dreijährige Periode beibehalten werden. Auf den Zeitpunkt der Festsetzung des Steuerfusses hat der Regierungsrat gemäss dem Finanzhaushaltgesetz vom 2. September 1979 einen Finanzplan vorzulegen. Finanzplanung und Steuerfussperiode sind aufeinander abgestimmt. Eine dreijährige Steuerfussperiode kann eher Gewähr bieten für eine gewisse Konstanz im kantonalen Finanzhaushalt.

Zur weiteren Beratung noch eine persönliche Meinung: Es ist sicher nicht sinnvoll, wenn wir über Paragraphen diskutieren, die im Steuerharmonisierungsgesetz festgelegt sind und die wir nicht ändern können. Ich meine dabei die Abschaffung der Eigenmietwerte, der Grundstückgewinnsteuer und die besondere Besteuerung der AHV-Renten. Durch den Verzicht auf Diskussion solch eidgenössisch festgelegter Bestimmungen könnten wir etwas zur schnelleren Beratung beitragen.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Die Vorlage ist sehr umfangreich. Wir haben beim Gastgewerbegesetz gesehen, dass wir am besten vorwärts kommen, wenn wir Paragraph nach Paragraph beraten und wir uns wirklich nur zu dem Paragraph melden, der zur Diskussion steht. Das gibt am wenigsten Verwirrung.

Erster Teil: Staatssteuern

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 2.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich), zur Begründung des Minderheitsantrags Th. Büchi, A. Bucher, J. Gerber Rüegg, L. Illi, Dr. H.-J. Mosimann, P. Reinhard und A. Schaller: Ich möchte diesen Minderheitsantrag ein bisschen relativieren und lese vor, wie dieser Minderheitsantrag in der Steuerlandschaft Schweiz aussieht:

Der Kanton Zürich setzt den Steuerfuss gemäss bestehendem Gesetz für drei Jahre fest: Bern, jährlich; Luzern, jährlich; Uri, jährlich; Schwyz, jährlich; Obwalden, unregelmässig; Glarus, jährlich; Zug, jährlich; Freiburg, jährlich; Solothurn, jährlich; Basel, nein, keine Anpassung; Baselland, automatisch mit 90 Prozent Budgetdefizit; Schaffhausen,

jährlich; Appenzell Ausserrhoden, jährlich; Appenzell Innerrhoden, jährlich, St. Gallen, jährlich; Graubünden, jährlich. Muss ich weiterfahren? Immer nur jährlich.

Unser Minderheitsantrag will nun nicht eine jährliche Festsetzung wie die meisten Kantone, sondern eine zweijährige. Darf ich Sie im Sinne der Effizienz bitten, dann nicht zu kommen und zu sagen: Wenn wir auf zweijährig gehen, machen wir den Staat kaputt, weil für die Firmen und die natürlichen reichen Personen keine Gewissheit mehr bestehe, weil es «allpott» ändere. Und sagen Sie nicht: Büchi führt ins Unglück.

Der Kanton Zug, unser aller Traum bei den Steuergesetzrevisionen, das Steuerparadies par excellence, legt jährlich fest. Der Kanton Zürich legt bis jetzt dreijährig fest. Deshalb unsere bescheidene Forderung auf zweijährig.

Das hat die verschiedensten Vorteile. Der wichtigste: In der jetzigen finanzpolitischen Lage ist es unverantwortlich, den einmal festgesetzten Steuerfuss drei Jahre zu belassen. Wir sprechen heute von Deregulierung, von Markt, von Anpassung in der Privatwirtschaft wie im Staat. Aber der Kanton Zürich kann es sich leisten, drei Jahre lang nicht über seine Finanzeinnahmen zu entscheiden. Wenn Sie Ihre Firma so führten, müssten Sie morgen die Flinte ins Korn werfen.

Es hat einen zweiten, wichtigen verfahrenstechnischen Vorteil: Diese Legislatur ist noch etwas jung. Aber wenn Sie diesem Rat schon länger angehören, merken Sie, dass etwas Unschönes passiert, wenn die dreijährige Periode sich mit der vierjährigen schneidet. Dann haben Sie Neuwahlen und müssen sich schon im ersten Jahr über den Steuerfuss unterhalten, bevor Sie wissen, wie der Karren hier drinnen läuft. Ob man ein Zehnmilliardenunternehmen so führen kann, dazu wage ich ein Fragezeichen zu setzen.

Wenn wir auf zwei Jahre gehen, haben wir den Vorteil, dass wir alternierend zu diesen vier Jahren den Steuerfuss festsetzen können. Wir können also ein Jahr nach den Neuwahlen festlegen und so erreichen, dass die Festlegung nie gleichzeitig mit den Neuwahlen erfolgen muss.

Wenn Sie die Liste der jährlich festlegenden Kantone anschauen, gibt es heute kein Argument, auch kein markt-, finanz- oder steuerpolitisches mehr, an der dreijährigen Periode festzuhalten. Ich weiss, dass ich fast auf verlorenem Posten stehe, denn die Argumente dafür sind klar, auch wenn es ein alter Zopf ist. Alte Zöpfe abzuschneiden fällt mir

vielleicht etwas leichter als Ihnen. Trotzdem bitte ich Sie, das zu versuchen; Sie müssen deswegen nicht kahlgeschoren vor Ihren Wählerinnen und Wählern stehen. Es ist eine technische Frage dieses Parlaments. Seien Sie so gut und folgen Sie dem Minderheitsantrag auf zweijährige Festlegung.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Ich verzichte darauf, alle Argumente, die Kollege Büchi bereits erwähnt hat, nochmals zu wiederholen. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass es für uns in den Zürcher Gemeinden selbstverständlich ist, dass wir jährlich über den Steuerfuss abstimmen. Eine Verkürzung der Frist von drei auf wenigstens zwei Jahre kann nach meiner Meinung dazu beitragen, dass das Tabu Steuerfuss etwas entschärft wird.

Dass der Steuerfuss in diesem Staat ein Tabu ist, ist nämlich auch ein Problem bei der Haushaltsanierung. Diese Steuerfussideologie ist um so störender, als im Kanton Zürich die Steuerquote von 5,4 im Jahre 1984 auf 4,7 im Jahre 1995 gesunken ist und die Staatsquote in dieser Periode lediglich minim von 10,8 auf 11 gestiegen ist.

Eine Verkürzung dieser Frist zieht auch nach sich, dass die Finanzplanung an diese Frist angepasst werden muss, das heisst, dass wir dann wenigstens alle zwei Jahre die Finanzplanung zur Kenntnis nehmen könnten.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu Paragraph 2 zu unterstützen.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Büchi und Mitunterzeichner abzulehnen. Büchi führt selbstverständlich nicht ins Unglück, mindestens nicht immer und nicht einmal immer öfter. Aber wir sind doch der Meinung, dass es hier letztlich um einen politischen Kompromiss geht, der nicht jetzt, sondern schon vor langer Zeit eingegangen wurde.

Ich selbst war in der Kommission versucht, den Antrag auf vier Jahre zu stellen, wollte aber die Sache nicht zu einem Jekami verkommen lassen und habe mich mit der Dreijahresperiode einverstanden erklärt. Die Vierjahresperiode hätte den grössten Teil der Vorzüge, welche Herr Büchi genannt hat, so vor allem die Koordination mit der Amtsdauer, ebenfalls gebracht.

Hingegen sind wir gar nicht der Meinung von Frau Illi, dass der Steuerfuss ein sozusagen permanentes Thema sein sollte. Die einjährige Festlegung in den Gemeinden hängt nicht zuletzt mit der direkten Demokratie zusammen. Wenn bei uns auf kantonaler Ebene das Volk den Steuerfuss festzulegen hätte, liesse ich mit mir reden. Das ist aber nicht der Fall, weshalb ich Sie bitte, bei der dreijährigen Periode zu bleiben. Es reicht im übrigen wohl aus, die Neumitglieder auch der Grünen Fraktion vom Frühjahr bis zum Herbst auszubilden, wohin der «Töff» fährt. Sie werden dann schon merken, wie sie stimmen sollen.

Anton S c h a l l e r (LdU, Zürich): Ich bin ein vehementer Befürworter der einjährigen Steuerfussfestsetzung. Wir brauchen künftig diese Flexibilität, denn wir müssen vor den Wählerinnen und Wählern antreten und sagen können: Wir produzieren solche Defizite, welche diesen oder jenen Steuerfuss zur Folge haben, damit wir die Defizitwirtschaft nicht ins Unermessliche treiben.

Ich kann mich aber mit der zweijährigen Veranlagung einverstanden erklären, weil sie auch etwas vorwegnimmt. Wenn nämlich der Finanzdirektor der nächsten Jahre im Jahr 2000 mit dem zweijährigen Budget kommt, kann man damit auch den zweijährigen Steuerfuss festlegen. Ich bitte Sie im Sinne eines modernen Steuergesetzes der zweijährigen Festlegung des Steuerfusses zuzustimmen.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion hat schon früher in einem Vorstoss die kürzere Festlegungsdauer des Steuerfusses verlangt und ist natürlich unterlegen, wie das heutige System zeigt. Ich bedaure, dass Herr Briner nicht darüber berichtet hat, weshalb die übrigen Kantone einen Fehler machen, wenn sie die einjährige Festsetzung haben. Ich hätte gerne Argumente gehört.

Die Argumente der EVP-Fraktion zur Unterstützung der zweijährigen Periode sind klar. Wir meinen, es müsse in allen Bereichen eine Deregulierung erfolgen. Das heisst auch, dass man flexibel auf neue Umstände muss eingehen können. Der Steuerfuss ist keine heilige Kuh, weder nach oben noch nach unten, aber wir müssen ihn als Instrument dann einsetzen können, wenn sich veränderte Rahmenbedingungen ergeben. Hier drei Jahre warten zu wollen, wäre einengend und unnötig.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Die dreijährige Festsetzung des Steuerfusses ist im Moment das einzige Mittel, das wir in der Hand haben, um eine etwas längerfristige Finanzpolitik betreiben zu können. So spät, wie der Kantonsrat das Budget festlegt, ist es für die Gemeinden längst zu spät, um in Koordination damit zu reagieren. Ich bitte Sie, die dreijährige Frist im Sinne der Mehrheit beizubehalten.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Die Steuereinnahmen eines bestimmten Jahres bei Anwendung des Prinzips der Gegenwartsbesteuerung setzen sich

- a) aus Einnahmen auf den Kontenrechnungen und
- b) aus Einnahmen für die Schlussabrechnung aus früheren Jahren zusammen. Allein aus dieser Tatsache spielt der Steuerfuss nicht so eine grosse Rolle. Beide Faktoren sind zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt. Aus diesem Grund, meine ich, können wir mit der dreijährigen Festlegung leben. Wir sparen uns damit Diskussionen, wie sie heute morgen stattgefunden haben.

Ruedi K e l l e r (SP, Hochfelden): Mich würde die persönliche Stellungnahme des Finanzdirektors und der Regierung interessieren und weshalb für den Kanton Zürich nicht billig ist, was für die andern Kantone vernünftig ist, nämlich dass man dieses Instrumentarium etwas flexibler handhaben und auf die zweijährige, wenn nicht gar auf die einjährige Periode wechseln würde.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Die Frage der Länge der Steuerfussperiode kann völlig emotionslos beurteilt werden. Wir haben im heutigen Steuergesetz die dreijährige Frist vorgeschlagen, der Minderheitsantrag die zweijährige. Eine ganze Reihe von Kantonen legt den Steuerfuss jährlich fest, wie Sie aus den Ausführungen von Herrn Büchi haben entnehmen können.

Es gibt vielleicht ein Kriterium, das hilfreich ist. Die Tatsache, dass die Gemeinden einjährige Steuerfussperioden kennen, deutet darauf hin, dass es bei einem kleineren Haushalt wahrscheinlich sinnvoller ist, jährlich über die Steuerfussfrage zu diskutieren, weil die Ausschläge aus der Investitionsrechnung grösser sind als bei einem grossen Haushalt.

Bei einem Haushalt von der Grösse desjenigen des Kantons Zürich gleichen sich die Investitionen über die Jahre hinweg mehr oder weniger aus. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass man jährlich mittels Steuerfuss die Ausschläge im Investitionsbereich korrigiert oder auf-fängt, wie Sie wollen. Hier präsentiert sich die Frage in einem kleinen Kanton wie Zug und andern etwas anders als beim zweitgrössten Haushalt dieses Landes, wie der kantonale Haushalt ihn darstellt.

Es gibt noch ein weiteres Argument: In unserem Finanzhaushaltgesetz steht, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Finanzplanung zu unterbreiten hat, jeweils auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerfussperiode und zwar gleich über zwei Steuerfussperioden hinweg. Mir scheint eine Finanzplanung von zweimal drei Jahren sinnvoller zu sein für einen Haushalt von der Grösse des Kantons Zürich als eine Finanzplanung von zweimal zwei, geschweige denn von zweimal einem Jahr.

Natürlich wird die Finanzplanung jährlich überarbeitet, aber natürlich nicht im gleich grossen Umfang, wie wenn sie dem Kantonsrat präsentiert werden muss. Auch aus der Sicht der Finanzpolitik heraus ist es zweifellos wünschenswert und denkbar, bei der dreijährigen Steuerfussperiode zu bleiben. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 75 Stimmen zu. Auf den Minderheitsantrag entfallen 70 Stimmen. Damit bleibt es bei der dreijährigen Steuerfussperiode.

Zweiter Abschnitt: Besteuerung der natürlichen Personen

A. Steuerpflicht

§§ 3 bis 15

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Zu den Paragraphen 3 bis 15 bestehen keine Minderheitsanträge. Meine Ausführungen dazu: Der zweite Abschnitt, Besteuerung der natürlichen Personen, umfasst die Unterabschnitte Steuerpflicht, Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Ausgleich der kalten Progression und Zeitliche Bemessung. Wir wen-

den uns der Detailberatung der Paragraphen 3 bis 15 zu, die zusammen den Unterabschnitt A. Steuerpflicht bilden.

Die Paragraphen 3 und 4, wonach natürliche Personen aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig werden, stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Gesetzes über die Direkten Bundessteuern (DBG) überein.

Ersteres lässt den Kantonen in diesem Bereich keinen Spielraum. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich jedoch keine ins Gewicht fallenden Änderungen.

Was die Paragraphen 5, Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung und 6, Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht, anbelangt, ist bei Paragraph 5 auf Absatz 4 und bei Paragraph 6 auf Absatz 2 hinzuweisen. Diese Bestimmungen befassen sich mit den Betriebsstätten, die von im Ausland wohnenden Personen gehalten werden. Für die Besteuerung dieser Betriebsstätten bestehen nach dem geltenden Steuerrecht folgende Regelungen:

Wie im interkantonalen Verhältnis wird eine Quote des gesamten Gewinns beziehungsweise Kapitals des Unternehmens zum Satz des ganzen Einkommens beziehungsweise Vermögens erfasst, das heisst, es ist eine quotale Ausscheidung vorzunehmen. Ergibt sich jedoch ein höheres Ergebnis, wenn die Betriebsstätte wie ein selbständiges Unternehmen besteuert, das heisst, eine objektmässige Ausscheidung vorgenommen wird, ist auf dieses Ergebnis abzustellen.

Das DBG kennt eine entsprechende Regelung auch für die Liegenschaften. Das Zürcher Verwaltungsgericht hat jedoch eine solche Anwendung von mehreren Methoden, je nachdem, welche zu einem höheren Ergebnis führt, für verfassungswidrig erkannt. Anders als noch im Antrag des Regierungsrates wird nunmehr vorgesehen:

Besteuerung von Liegenschaften von im Ausland wohnenden Personen ausschliesslich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung,

Besteuerung von Betriebsstätten von im Ausland wohnhaften Personen ausschliesslich aufgrund einer objektmässigen Steuerausscheidung, das heisst, eine solche Betriebsstätte wird wie ein selbständiges Unternehmen behandelt.

Wie im geltenden Steuergesetz vorgesehen und wie auch im Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben, ist in Paragraph 7 die Familienbesteuerung verankert.

In Paragraph 8 werden anders als im Antrag des Regierungsrates auch die einfachen Gesellschaften ausdrücklich erwähnt, was auf eine redaktionelle Änderung hinausläuft.

Sodann ist auf die Haftungsvorschriften in Paragraph 12 hinzuweisen, die weitgehend mit den entsprechenden Vorschriften des DBG übereinstimmen. Was die Ehegatten anbelangt, haften diese wie bis anhin solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer der beiden zahlungsunfähig ist (Paragraph 12, Absatz 1, Satz 2).

Zur Besteuerung nach Aufwand gemäss Paragraph 13: Schon nach geltendem Steuergesetz haben neu aus dem Ausland zuziehende Personen ohne Erwerbstätigkeit das Recht, für das laufende und folgende Steuerjahr eine Besteuerung nach Aufwand zu verlangen. Gemäss neuem Gesetz und im Einklang mit dem Harmonisierungsgesetz kann Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und nicht Schweizerbürger sind, das Recht auf Entrichtung der Steuer nach Aufwand auch über die laufende und folgende Steuerperiode zugestanden werden. Paragraph 13 stimmt mit der entsprechenden Vorschrift im DBG überein.

Schliesslich ist in Paragraph 15 zu erwähnen: Für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden für höchstens das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren.

Im Gegensatz zum geltenden Zürcher Steuergesetz kennen praktisch alle Kantone eine solche Regelung, wie sie auch das Steuerharmonisierungsgesetz vorsieht.

§§ 3 bis 12.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 13.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Lassen Sie mich am Votum des Herrn Präsidenten etwas korrigieren. Ich weiss nicht, ob es ein Versprecher war; er hat die Version genannt, die ich eigentlich der Kom-

mission vorschlagen wollte. Ich habe im Sinne der Ökonomie und der Glaubwürdigkeit darauf verzichtet, noch mehr Minderheitsanträge zu stellen.

In Paragraph 13 ist es eben nicht so, dass ausländischen Personen die Besteuerung nach Aufwand zugestanden werden kann. Es war mein Vorschlag, dass man hier eine Kann-Formulierung verwendet. Aber unser Steuergesetz sagt eindeutig: Sie, die Ausländer, «haben das Recht», Schweizer nicht.

Ich gebe Ihnen den Rat: Schauen Sie sich einmal eine solche Veranlagungsverfügung an, wenn die Leute nach ihrem Aufwand und nicht nach dem Einkommen besteuert werden müssen. Da steht dann unten, wieviele Swimmingpools sie haben, wieviele Reitpferde und wieviele Bedienstete. Ich bin über diese Bestimmung nicht glücklich, denn ich denke, sie sei unzeitgemäss. Nicht, weil diese Leute weniger versteuern als wenn man ihre Millioneneinkünfte vielleicht schwarz auf weiss hätte. Das aber fördert nicht die Transparenz – gestatten Sie mir den Ausdruck – «der nicht ganz sauberen Gelder». Darum geht es diesen Leuten: Weil sie nicht mehr nachweisen müssen, woher das Geld fließt.

Ich verzichte auf einen Antrag und sage es auch noch einmal an Ihre Ratseite, nur damit Sie sehen, wie beweglich, wie kompromissfreudig ich auf die Meinung der SP geschwenkt bin. Andere Dinge waren mir in dieser Kommission wichtiger. Dies aber, Herr Leuthold, muss korrigiert werden.

Nochmals: Ich habe die Kann-Formulierung gewollt, aber im Steuergesetz haben Ausländer eben das Recht, nach dem Aufwand besteuert zu werden, wenn sie hier in der Schweiz nichts verdienen. Und das bis zum Ende ihrer goldenen Tage.

Noch zu Paragraph 15, damit der Herr Finanzdirektor das auch gleich noch zu den Materialien geben kann. Das ist mir sehr wichtig. Es besteht in diesem Paragraphen 15 die Möglichkeit der Regierung, jungen, neugegründeten Unternehmen Steuererleichterungen bis zu Steuernachlass zu gewähren. Auch damit haben wir uns im Sinne der Wirtschaftsfreundlichkeit knurrend gefügt, allerdings mit der dringenden Bitte, die mir in der Kommission zugestanden wurde und die ich im Kantonsratsprotokoll haben möchte.

Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass zumindest Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission oder eine neuzubildende Kommission, falls im Sinne des New Public Managements die beiden ersteren nicht mehr bestehen sollten, in diese Liste Einsicht nehmen kann.

Das scheint mir wichtig, weil wir sonst einen Graubereich, eine Black-box schaffen, die nur dem Regierungsrat unterstellt ist und nur er weiss, wem er Steuererleichterungen gewähren will. Das aber soll nicht so sein, ich denke, es wäre auch nicht im Sinne des Gewerbes, weil dadurch bestehende Firmen konkurrenziert werden könnten. Es ist richtig, wenn wir diese Entscheide auf Parlamentsebene abstützen. Ich bitte Sie, Herr Finanzdirektor, diese Erklärung noch abzugeben und meine Ausführungen zu unterstützen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Es freut mich, dass Sie mich immer zur Stellungnahme auffordern. Ich äussere mich aber vorerst zu Paragraph 13, welcher zur Diskussion steht; über Paragraph 15, nehme ich an, werden wir nachher noch diskutieren.

Paragraph 13, Besteuerung nach Aufwand. Die Präzisierung, die Herr Büchi vorgenommen hat, stimmt natürlich. Es ist auch in Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechend formuliert: «Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach Aufwand auch weiterhin zu.» Das liegt nicht im Belieben der Steuerverwaltung, sondern es ist das Recht des ausländischen Steuerpflichtigen.

Ich möchte einfach auch hier, damit die Linie, die der Regierungsrat verfolgen wird, klar ist, folgendes sagen: Die Besteuerung nach Aufwand soll keine Privilegierung bestimmter Steuerpflichtiger sein, sondern bei der Besteuerung nach Aufwand wird sich der Regierungsrat an den Wortlaut halten, wie er in der Botschaft des Bundesrates zum Steuerharmonisierungsgesetz festgehalten ist. Ich möchte Ihnen diesen kurzen Passus vorlesen und zitieren:

«Mit der Besteuerung nach dem Aufwand soll keine Privilegierung für bestimmte Steuerpflichtige verbunden sein. Auszugehen ist vielmehr davon, dass in den Fällen, die der Aufwandbesteuerung unterliegen sollen, es erfahrungsgemäss oft erhebliche Mühe bereiten würde, mit normalen Veranlagungsmitteln zum Ziele zu kommen.»

Das ist das Motiv für die Übernahme der Besteuerung nach Aufwand in unser kantonales Steuergesetz, nachdem die Steuerharmonisierung die entsprechende Möglichkeit schafft. Nota bene machen die übrigen Kantone von diesem Instrument schon heute zum Teil sehr extensiv Gebrauch. Darüber, wie sauber das jeweils verläuft, möchte ich hier keine weiteren Worte verlieren.

Keine weiteren Wortmeldungen; § 13 ist genehmigt.

§ 14. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 15.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : In diesem Paragraphen handelt es sich um einen neuen Tatbestand, der eingeführt wird, indem dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben wird, zusammen mit der zuständigen Gemeinde Unternehmen, die im Kanton Zürich neu eröffnet werden, Steuererleichterungen für insgesamt 10 Jahre zu gewähren.

Ich muss Ihnen sagen, dass mir der Vollzug dieses Paragraphen im Moment noch einige Schwierigkeiten bereitet. Der Regierungsrat wird auch etwelche Mühe haben, eine Praxis zu bilden. Ich lege aber Wert darauf, dass wir diesen Paragraphen nicht einfach nach Kriterien, die wir von Fall zu Fall herbeiziehen werden, sondern nach einer sauberen Praxis umsetzen werden. Ich habe der Kommission versprochen – Herr Büchi hat mich jetzt wieder darauf angesprochen –, dass wir die Fälle, die nach diesem Paragraphen abgehandelt werden, jeweils im Geschäftsbericht aufführen und der Geschäftsprüfungskommission oder der Finanzkommission oder beiden oder wie die Kommission nach der Verwaltungsreform auch immer heissen wird, die entsprechenden Informationen, selbstverständlich unter Wahrung des Steuergeheimnisses, nicht vorenthalten werden, damit die Praxis auch von den parlamentarischen Kommissionen entsprechend nachvollzogen werden kann.

Keine weiteren Wortmeldungen; § 15 ist genehmigt.

B. Einkommenssteuer

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil): Wir wenden uns nun der Einkommenssteuer unter Abschnitt B zu. Die Paragraphen 16 bis 24 be-

fassen sich zunächst mit den steuerbaren Einkünften. Entsprechend dem System der Reineinkommenssteuer sind grundsätzlich alle einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte steuerbar. Vorbehalten bleibt die abschliessende Liste der steuerfreien Einkünfte in Paragraph 24, wie sie durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben sind.

Als Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind insbesondere zu erwähnen: Keine Steuerfreiheit mehr bei den Dienstaltersgeschenken, da diese keinen Bestand mehr haben vor dem Steuerharmonisierungsgesetz. Für die Abgrenzung von Privat- und Geschäftsvermögen ist inskünftig auf die Präponderanzmethode abzustellen. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, Paragraph 18, Absatz 2, Satz 3. Auch das ist durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben.

In Übereinstimmung mit dem revidierten DBG werden auch die ausbezahlten Beträge auf rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien erfasst. Diese Beträge bleiben jedoch steuerfrei, wenn kumulativ die Versicherungsleistung erst ab dem 60. Altersjahr des Versicherten erfolgt und das Versicherungsverhältnis mindestens fünf Jahre angedauert hat.

Paragraph 22 Absatz 3 hält in Übereinstimmung mit dem Harmonisierungsgesetz fest: Einkünfte aus Leibrenten und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung sind zu 60 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind. Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

Steuerbar sind auch Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Im Hinblick auf die jüngsten Turbulenzen im Hinblick auf die Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte von Liegenschaften, ausgelöst durch entsprechende Entscheide von Rekurskommission und Verwaltungsgericht, kann es nicht Erstaunen, dass auch darüber in der Kommission ausführlich diskutiert wurde.

Vorerst muss auf folgende vorgegebene Leitplanken hingewiesen werden: Das Harmonisierungsgesetz schreibt die Erfassung der Eigen-

mietwerte zwingend vor. Es können keine individuellen Schätzungen vorgenommen werden, da im Kanton Zürich ein entsprechender Apparat fehlt. Daher muss zwangsläufig eine schematische, formelmässige Bewertung der Eigenmietwerte vorgenommen werden, was nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts müssen die Eigenmietwerte zudem so bewertet werden, dass sie im Durchschnitt aller Fälle 70 Prozent des Marktwertes ausmachen. Im Einzelfall werden 90 Prozent des Marktwertes über- noch 60 Prozent des Marktwertes unterschritten.

Allerdings müssen auch im Rahmen einer schematischen, formelmässigen Bewertung die notwendigen Differenzierungen gemacht werden. Das gilt im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und auch für die Ermittlung der Landwerte. Die Kommission hat daher in Paragraph 21 Absatz 2 neu formuliert. Dabei ist insbesondere auf litera b) hinzuweisen. Hier bestehen zwei Minderheitsanträge, einer von Kollege Kübler, wonach eine Rechtsordnung zu erlassen ist, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Dieser ist abzulehnen.

Bei den Richtlinien über die Bemessung der Eigenmietwerte handelt es sich um klassische Vollzugsvorschriften. Der Kantonsrat sollte sich auf das Setzen politischer Ziele beschränken. Den Vollzug zu gewährleisten, ist primär Sache des Regierungsrates. Dienstanweisungen können auch konkreter ausgestaltet werden als generell-abstrakte Normen in einer Rechtsverordnung.

Dann besteht ein zweiter Minderheitsantrag von Herrn Büchi, in welchem litera c) ersatzlos zu streichen ist.

§§ 16 bis 20.

Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 21.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur), zur Begründung seines Minderheitsantrags: Wie ich bereits heute morgen ausführte, ist die Eigennutzung eines Eigenheims die einzige Vermögensanlage, welche mit einer fiktiven Einkommenssteuer bestraft wird. Wem würde es einfallen, auf einer Kunstsammlung, auf einem Boot, auf einer Marken- oder Münzensammlung einen Eigenmietwert aufzurechnen? Unsere Steuerge-

setzung behindert eindeutig die Vermögensbildung. Da können Sie bringen, was Sie wollen.

Die Frage der Angemessenheit der Eigenmietwerte ist eine politische. Ich habe Ihnen heute morgen dargelegt, dass der Bundesrat durchaus der Auffassung ist, dass hier den Kantonen nach wie vor ein grosser Ermessensspielraum verbleibt. Den müssen wir ausnützen. Es geht um den Wirtschaftsraum Zürich, den wir attraktiv machen müssen.

In einer vom Kantonsrat zu genehmigenden Verordnung und nicht in einer Weisung des Regierungsrates sollen die Bestimmungen über die durchschnittlich gleichmässigen Steuern betreffend Eigenmietwerten festgelegt werden. Wenn das in andern Kantonen über eine Verordnung erfolgen kann, können wir das im Kanton Zürich auch tun. Eine Verordnung würde verdeutlichen, dass es sich hier um eine Rechtsverordnung und nicht bloss um eine Verwaltungsanordnung handelt.

Im übrigen ist es klar, dass in einer solchen Verordnung die Wohnqualität, das Alter und die ortsüblichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollten. Lage, Situierung, Lärm und Wohnqualität sind Begriffe, die von den Begriffen Wohnlage und Qualität umfasst werden. Die ortsüblichen Verhältnisse sind – ich habe das heute morgen gesagt – in Artikel 21 des eidgenössischen Gesetzes bereits enthalten. Weshalb will man das dann nicht gleich auch in diesem Paragraphen nennen? Stets spricht der Präsident davon, dass wir harmonisieren müssen. Wir müssen uns anpassen; aber wenn es um die Eigenmietwerte geht, passt man sich nicht an das eidgenössische Gesetz an.

Wenn Sie diesem Paragraphen 21 zustimmen, wie er richtigerweise von mir nach langer Rücksprache mit zuständigen Rechtskonsulenten eingebracht wurde, haben Sie eine Chance mit diesem Steuergesetz. Nutzen Sie die Chance auf der bürgerlichen Seite – auf die andere Seite zähle ich ohnehin nicht.

Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag zu genehmigen und gleichzeitig jenen von Herrn Büchi abzulehnen, welcher sich gegen die alten Leute richtet, welche damit aus ihren Wohnungen, aus ihren Eigentumswohnungen, ihren Eigenheimen vertrieben werden, weil sie keinen Unternutzungsabzug mehr machen können. Der Antrag von Herrn Büchi ist unsozial; es ist ein alter Antrag der Grünen, der vor einigen Jahren einmal durch diesen Rat hindurchgerutscht ist. Ich finde es nicht schön, wie Sie das machen. Im Harmonisierungsgesetz

beziehungsweise im Gesetz über die direkten Bundessteuern steht bereits, dass der Unternutzungsabzug gemacht werden kann.

Ich bitte Sie also, meinen Antrag zu genehmigen und jenen von Herrn Büchi abzulehnen. Dann sind Sie auf der richtigen Linie.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich), zur Begründung seines Minderheitsantrags: Auch wenn die beiden Minderheitsanträge untereinander stehen, haben Sie gemerkt, dass sie gar nichts miteinander zu tun haben. Jener von Herrn Kübler hat mit der Festlegung der Vermögenswerte der Liegenschaften zu tun, wir haben – ich denke, Regierungsrat Honegger wird noch darauf eingehen – die Dienstanweisungen erhalten. Die Grüne Fraktion ist mit dieser Richtung zufrieden. Es ist auch ein offenes Geheimnis, dass uns die Richter diktiert haben, wie die Vermögenswerte der Liegenschaften festzulegen sind. Der Spielraum ist klein und wir sehen deshalb keinen Grund, auf die Formulierung von Herrn Kübler einzuschwenken. Wenn er substantielle, gute Ideen bringt, sind wir so beweglich, auch ihn zu unterstützen. Ich denke, er wird es mit seinem Minderheitsantrag im ganzen Rat schwer haben, es ist keine Frage der politischen Couleur.

Der zweite, mein Minderheitsantrag, handelt vom Unternutzungsabzug. Aber ich denke, die Welt ist nicht so einfach, nicht einmal für Herrn Kübler, dass er mir nun einfach das Etikett «unsozial» anhängen darf, und dann werden alle alten Leute aus ihren Villen vertrieben. Dem ist nicht so: Lassen Sie mich versuchen, das kurz zu erklären.

Erstens: Ich denke, dass die Streichung dieses Unternutzungsabzugs eigentlich von Ihrer Seite kommen müsste, denn er entspricht überhaupt nicht dem Markt. Worum handelt es sich? Es handelt sich um den Tatbestand, dass es wirklich ältere Leute gibt, die zum Teil in sehr grossen – ich kenne selber einen solchen Fall – Einfamilienhäusern mit sechs, sieben, acht Zimmern leben. Wenn dann die Kinder ausgezogen sind, leben die Leute – vielleicht stirbt noch ein Partner – allein in diesen Villen und müssen natürlich einen angemessenen Eigenmietwert versteuern. Sie können aber sagen, sie haben zwar acht Zimmer, bewohnen aber nur drei und können dann einen reduzierten Eigenmietwert versteuern. Das bedingt aber, dass diese Villen bis zum Umfallen dieser Person bewohnt werden können.

Dabei denken wir, es wäre sinnvoller, wenn eine solche Person, weil der Eigenmietwert etwas höher ist, einen Untermieter, eine Untermie-

terin einquartieren oder sich nach einer angemessenen kleineren Wohnung umsehen würde. Schliesslich ist es noch nicht so sehr lange her, dass der Leerwohnungsbestand zu Sorgen Anlass gab. Aber lassen Sie mich das Soziale nochmals erklären: Es ist nicht so, dass die armen älteren Leute dann ihre Häuser verlassen müssen. Wir sprechen hier von riesigen Häusern.

Nach der neuen Dienstanweisung des Regierungsrates – ich habe mir die Mühe genommen, das zu rechnen – kommen Sie bei einer Achtzimmervilla auf einen Eigenmietwert von sage und schreibe 2400 Fränklein pro Monat. Das finden Sie auf dem freien Markt nie. Es gehört nämlich dazu, dass Sie bei einem Wert von ungefähr 650'000 Franken, das sind die grossen Objekte, eine gebrochene Progression beim Eigenmietwert bekommen, so dass Sie sehr, sehr günstig fahren. Sie werden dort schon bevorzugt.

Nun soll bei diesen grossen Objekten auch noch die Unternutzung abgezogen werden können. Das ist wirklich nicht freier Markt, wenn Sie daneben die freie Marktmiete für die Mieterinnen und Mieter fordern. Da sind die Spiesse jetzt schon ungleich und sie werden gerade unanständig verlängert gegen die Mieterinnen und Mieter. Dies zugunsten Einzelner, die grosse Liegenschaften bewohnen. Für ein Achtzimmerhaus 2400 Franken nach neuer Bewertung! Wenn ihnen das zuviel ist, könnte man sagen, es wäre vielleicht an der Zeit, sich für etwas kleineres umzusehen. Wäre das so schlimm?

Das Zweite: Ich bin bis heute nicht überzeugt, ob vor einer Gerichtspraxis dieser Unternutzungsabzug standhalten würde. Im Steuerharmonisierungsgesetz, § 7, ist abschliessend gesagt – das gehört ja dazu, der Präsident hat es angetönt – Eigenmietwert muss berechnet werden. Es steht aber nichts von Unternutzung. Ich denke, es sei eine tarifarische Frage. Sie ist es aber nicht. Sie privilegieren eine gewisse Gruppe; es hat nichts mit dem Tarif an sich zu tun.

Auch vor diesem Hintergrund ist es mindestens bedenkenswert. Ich bitte Sie, auch hier den Schnitt zu machen; es wird nicht die Armen treffen. Auch nicht die alten Armen. Es wird vielleicht in einem ganz kleinen Bereich korrigierend wirken, dass grosse Einfamilienhäuser, grosse Liegenschaften eher wieder von Familien mit Kindern bewohnt werden. Es ist zum grossen Teil auch sozialpolitisch sinnvoll, wenn Familien mit Kindern diesen Wohnraum, diese Umgebung, diese

Wohnqualität nutzen können und nicht alte Leute, die – ich sage es aus eigener Erfahrung – oft stöhnen ob der vielen ungenutzten Zimmer.

Sie können auch daraus schliessen, dass es ein nicht ganz schlechter Antrag sein muss, wenn mir Herr Kübler antisoziale Tendenzen vorwirft. Das stimmt irgendwo im parteipolitischen Bild überhaupt nicht mehr überein. Von daher denke ich, sind Sie auf der sicheren Seite, wenn Sie meinem Minderheitsantrag zustimmen.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Ich spreche zu den beiden Minderheitsanträgen. Zu jenem von Herrn Kübler kann die SP-Fraktion bemerken, dass es stimmt, dass wir nicht auf Ihrer Seite stehen. Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab; ich möchte nichts weiter dazu ausführen. Allerdings möchte ich in Klammern noch beifügen: Wenn Sie die neue Dienstanweisung der Regierung genau durchlesen, können Sie zufrieden sein. Sie sind mit Ihren Forderungen doch ein rechttes Stück durchgedrungen.

Ich möchte noch zum Minderheitsantrag Büchi reden. Die SP-Fraktion unterstützt diesen. Er verlangt nämlich, dass der Eigenmietwert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung festgelegt werde. Wenn eine Person in einem Hause alleine wohnt, soll ihr am Einkommen nur ein reduzierter Eigenmietwert angerechnet werden.

Als Begründung wird angeführt, dass Leute, die ein Leben lang für ein Eigenheim gespart hätten, im Alter durch hohe Eigenmietwerte bestraft oder sogar gezwungen würden, das Haus zu verlassen. Es werden also soziale Gründe für den Unternutzungsabzug angeführt. Diese Begründung ziehe ich in Zweifel. Unsere Einkommensbesteuerung erfolgt nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Bemessungsgrundlage ist dabei das Einkommen im weitesten Sinn. Dazu gehört auch die Nutzung von Eigentumswohnraum. Das ist übrigens in der wissenschaftlichen Steuerlehre unbestritten. Die Bestimmung erfolgt nach den Weisungen des Regierungsrates, der vor wenigen Tagen eine neue Variante in Kraft gesetzt hat.

Wichtig ist aber zu sagen, dass der Eigenmietwert ein Einkommensbestandteil ist, der somit zum Reineinkommen gehört. Auch bei andern Einkommensarten erfolgen sozialpolitisch motivierte Bestimmungen erst später, bei den Abzügen und beim persönlichen Abzug. Es ist steuersystematisch ein Unsinn, soziale Massnahmen schon bei der Einkommensbestimmung vorzunehmen. Das ist Giesskannenprinzip par

excellence. Auch Reiche können allein in einer Villa leben. Ich bin deshalb nicht überrascht, mit wieviel Herzblut vor allem die bürgerlichen Kantonsräte sich für diese Bestimmung einsetzen. Ich vermute, dass es ihnen vor allem darum geht, den ungeliebten Eigenmietwert überall dort zu kürzen, wo es nur geht. Wenn Sie wirklich der Ansicht sind, Rentnerinnen und Rentner mit Eigenheimen kämen zu kurz, erhöhen Sie den Alters- oder eben den Sozialabzug. Dann sind Sie sicher, dass auch die Richtigen davon profitieren. Also: Giesskanne wollen wir auch hier nicht.

Es gibt noch einen zweiten Grund, weshalb wir dagegen sind: Der jetzt wieder ins Spiel gebrachte Unternutzungsabzug – er war vorher nicht mehr drin – wurde seinerzeit aus praktischen Gründen abgeschafft. Es ist nämlich nicht einfach zu prüfen, ob ein Teil der Wohnung tatsächlich nicht mehr genutzt wird. Deshalb ist seitens der Steuerverwaltung deutlich signalisiert worden, dass sie gar nicht begeistert ist von einer Wiedereinführung. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung des Minderheitsantrags Büchi auf Abschaffung dieses Unternutzungsabzugs.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Der Eigenmietwert ist ein Thema, das zu Diskussionen epischer Breite Anlass geben kann. Ich bitte Sie, die ideologische Brille kurz abzulegen, weil wir das Problem auf eine etwas sachlichere Ebene stellen sollten.

Über den Eigenmietwert kann man philosophieren; Herr Dobler hat heute gesagt, man solle ihn abschaffen. Ich wünsche ihm eine schnelle Karriere ins Bundeshaus, denn abschaffen kann man ihn nur noch dort. Das Harmonisierungsgesetz schreibt die Besteuerung des Eigenmietwerts schlicht und einfach vor; es hat keinen Sinn über dessen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu philosophieren.

Hingegen teile ich die Stossrichtung von Herrn Kübler und allen, die er im Rücken hat – nicht jenen die er im Nacken hat –, dass der Eigenmietwert im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten so tief als möglich angesetzt werden sollte. Es ist zwar nicht so, wie man immer wieder liest – dadurch wird es nicht richtiger –, dass es ein fiktives Einkommen sei, das man hier versteuert. Aber es ist ein Naturaleinkommen, bei dem keine Barmittel fliessen. Das erweist sich in der Praxis bei aller dogmatischen Begründbarkeit manchmal als Härte.

Die bundesrechtlichen Schranken sind durch Artikel 4 der Bundesverfassung vorgegeben, durch die Rechtsgleichheit. Wo die unteren

Schranken sind, wieviele Prozent der Marktmiete der Eigenmietwert umfassen muss, um die Rechtsgleichheit nicht zu verletzen, sagen nicht Nationalräte, auch nicht Kantonsräte, auch nicht die Steuerverwaltung, das sagen allein die Gerichte. Und die Gerichte haben eine Praxis entwickelt, bei welcher nach Auffassung des zürcherischen Verwaltungsgerichts der Durchschnitt der Besteuerung bei 70 Prozent der Marktmiete liegen sollte. Im Einzelfall darf es nicht unter 60 aber auch nicht über 90 Prozent gehen.

Daran sind wir gebunden und das hat sowohl unter dem alten als auch unter dem neuen Gesetz Gültigkeit, weil der Kantonsrat und das Parlament, der Gesetzgeber, gar keine eigene Kompetenz haben. Also macht es durchaus Sinn – da teile ich die Meinung von Eduard Kübler nicht –, dass diese Weisung sowohl unter dem alten wie dem neuen Gesetz gilt. Wir sind an die Verfassungsschranke gebunden.

Vielleicht gelingt es einmal, die Gerichte dazu zu bewegen, tiefere Grenzen anzusetzen. Dann sollten wir diese Möglichkeit ausnutzen. Ich glaube, die heutige Formulierung lässt dies durchaus zu. Die örtlichen Verhältnisse sind gemäss einem Entwurf, welcher der Kommission vorgelegt wurde, heute berücksichtigt, wenn auch im Rahmen einer Formel. Ebenso das Alter der Gebäude. Materiell besteht keine wesentliche Differenz mehr. Aber ich gebe zu: Es steht nicht im Text des Gesetzes, sondern im Entwurf eines Textes der Regierung.

Wenn wir schon dabei sind, im Sinne des New Public Managements eine möglichst klare Trennung zwischen Aufgaben der allgemeinen Richtlinien, die das Parlament erlässt, und des Vollzugs zu machen, sollten wir nicht gleich beim ersten Anwendungsfall wieder eine genehmigungsbedürftige Verordnung schaffen. Ich bin aber der Meinung, wenn die Erwartungen von Herrn Kübler und aller, die mit ihm fühlen und denken, nicht erfüllt würden, wäre der Gesetzgeber bestimmt gefordert, in einem späteren Zeitpunkt nötigenfalls Korrekturen anzubringen.

Zum Antrag von Herrn Büchi ganz kurz: Der Unternutzungsabzug ist nicht so daneben, wie er tut, denn, wie gesagt, bei der Eigenmietwertbesteuerung wird etwas besteuert, wo keine Mittel fliessen. Nicht jede Liegenschaft eignet sich zur Untervermietung. Man kann auch nicht dem Staat ein Zimmer als staatliches Büro abtreten, so angenehm das wäre, man muss Barmittel haben. So wenig wie wir reine Liebhabereien besteuern – eine Oldtimersammlung beispielsweise wird nicht

besteuert, oder wenn einer Luxusbedarf betreibt bei seiner Liegenschaft –, so wenig soll das im Eigenmietwert seinen Niederschlag finden. Es geht um eine Äquivalenz zum Mietzins, den der Betreffende erspart. Dazu kann allenfalls auch ein viel zu grosses Haus gehören.

Der Chef des Steueramtes hat in der Kommission einen interessanten Vorschlag gebracht. Er hätte lieber einen formalen Unternutzungsabzug, der eine Relation zwischen dem Bareinkommen und der Höhe des Eigenmietwerts festsetzt und dann einen Rabatt gewährt. Das wäre eine bestechende Idee, die manches Problem lösen würde. Aber sie ist harmonisierungswidrig.

Bitte, lehnen Sie beide Minderheitsanträge ab.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): In Sachen Eigenmietwert haben wir in den letzten Jahren alles gehört; ich möchte sagen, bis zum Gehnichtmehr. Wenn man den Antrag Kübler anschaut, muss man feststellen, dass zwei Dinge formuliert sind. Das eine betrifft die Unternutzung, welche im Vorschlag der Kommissionsmehrheit bereits enthalten ist. Diese Forderung ist erfüllt.

Der zweite Punkt betrifft die Genehmigung der Vollziehungsverordnung durch den Kantonsrat. Mir geht es hier um die Praktikabilität. Wir leben in einer schnellen Welt, und ich meine, bis wir eine solche Vollziehungsverordnung in diesem Kantonsrat genehmigt hätten, wäre die Aktualität unter Umständen bereits vorbei. Schon aus diesem Grund finde ich die Forderung nicht akzeptabel.

Zum Abzug in Sachen tatsächlicher Nutzung: Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser im Gesetz über die direkten Steuern voll aufgenommen ist. Wohl steht im Steuerharmonisierungsgesetz nichts, aber im Gesetz über die direkte Bundessteuer ist es enthalten. Rein aus diesem Grund sollen wir vermeiden, dass inskünftig wieder zwei verschiedene Eigenmietwerte anzugeben sind, einer für die direkte Bundessteuer, die dies zulässt, den andern gemäss Antrag Büchi, welche das nicht zulässt.

Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und zu beiden Minderheitsanträgen Nein zu sagen.

Dr. Jean-Jacques B e r t s c h i (FDP, Wettswil a.A.): Ich bin Kollege Briner sehr zu Dank verpflichtet, dass er die Diskussion versachlicht

hat. Ich möchte versuchen, Ihnen als Wohneigentümer zu zeigen, weshalb der Paragraph 21 wirklich ein Schicksalsparagraph ist. Es wird eigentlich nur verlangt, dass explizit die Bemessungsgrundlagen genannt werden, die zur Anwendung kommen. Es wird verlangt, dass eine gewisse direkte Beeinflussung und Kontrolle möglich ist. Das ist ein Relikt aus der vergangenen Zeit, in der die Wohneigentümer sehr tief enttäuscht wurden, sowohl vom Verfahren her als auch vom Inhalt dessen, was sie erlebt haben.

Wir wissen, dass über 50 Prozent der SP-Anhänger auch gern Wohneigentum möchten und drei Viertel aller Einwohner im Kanton Zürich Wohneigentum anstreben. Wir sind uns alle einig, dass dies staatspolitisch eine gute Sache wäre.

Im Kanton Zürich haben wir drei Tiefschläge hinzunehmen, durch Fakten belegt, nicht nur durch Meinungen. Zum einen sind wir in der Gesamtbesteuerung, den fünf Steuerarten, am Schwanz der Tabelle, das heisst in der Schwanzgruppe der Schweiz. Dies als wirtschaftsstärkster Kanton. Wir haben eine erschreckend tiefe Wohneigentümerquote von nicht einmal 21 Prozent. Wir Wohneigentümer mussten in den letzten Jahren als einzige grössere Gruppe in der Bevölkerung sprunghafte Anstiege der Eigenmietwerte hinnehmen und dazu noch politische Bocksprünge, welche die Verunsicherung sehr stark erhöhten.

Das ist die Ausgangslage. Deshalb ist es für die Wohneigentümer sehr wichtig, mindestens zu sehen, wie diese Eigenmietwerte zustande kommen. Es geht nicht einmal um den Tarif, sondern darum, dass im Gesetz klar steht, worauf sich ein Eigentümer beziehen kann.

Noch ein Wort zur Weisung, damit Sie verstehen, woher das ungute Gefühl kommt und was ich im letzten Jahr mit Hunderten von Wohneigentümern an Sitzungen immer wieder erlebt habe. Wir haben wohl eine Pressemitteilung erhalten, in der von 60 Prozent gesprochen wird, welche die Vermögenssteuerwerte von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum ausmachen. Von diesen 60 Prozent setzen wir die Formel an. Wir glauben ja im Kanton Zürich an Formeln; andere Kantone tun dies nicht und fahren auch gut. Wenn man das umlegt, hat man bereits mit vorliegenden Zahlen gerechnet, mit vermieteten Objekten, bei denen diese neue Berechnung wesentlich über den im Markt zu erzielenden Mietertrag zu liegen kommt.

Nun muss man diese Zahlen miteinander vergleichen. Es sind reale Zahlen aller Objekte, die der Hauseigentümerverband zur Verfügung

hat. Sie sehen bei diesen Vergleichen, dass Welten dazwischenliegen! Und wenn wir von 60 Prozent reden, ist immer die Frage, wovon. Da müssen wir unbedingt über die Bücher gehen. Der Antrag Kübler will nun nichts anderes, als dass eine Handhabe besteht, wenn jemand das Gefühl hat, er werde von dieser Formel übers Ohr gehauen und dass er sich anständig wehren kann. Das ist den Wohneigentümern wichtig.

Es liegt mir daran, Ihnen das heute gesagt zu haben, weil ich tatsächlich glaube, dass hier einiges geschieht, das wichtig ist für die Annahme oder Verwerfung dieses Gesetzes.

Georg Schellenberg (SVP, Zell): Der Text des Minderheitsantrags von Herrn Kübler entspricht dem Text der Kommissionsvorlage. Nach meiner Ansicht sagen eigentlich beide das gleiche aus. Die Vollziehungsverordnung soll weiterhin vom Regierungsrat festgelegt werden.

Wenn wir den Leitlinien bezüglich Eigenmietwert in Paragraph 21 gerecht werden wollen, ist Flexibilität erforderlich. Wann eine Verordnung in Kraft treten kann, die durch den Kantonsrat zu genehmigen wäre, ist für mich unberechenbar. Hier muss aber auf Termin gearbeitet werden und es geht eindeutig um Vollzugsaufgaben des Regierungsrates.

Ich bitte Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wenn wir in der deutschen Schweiz, im Gegensatz beispielsweise zum Wallis, ein Volk von Mietern sind, hat dies sicher nichts damit zu tun, dass der Eigenmietwert zu hoch ist. Wir können ja die Schuldzinsen abziehen und das wiegt sich bei einer sinnvollen Finanzierung meistens auf.

Der Antrag Kübler ist – Herr Schellenberg hat es eben gesagt – nicht sehr weit weg von jenem der Kommissionsmehrheit. Deshalb ist darauf eigentlich gar nicht einzutreten.

Ich möchte noch ein paar Worte sagen, weshalb wir den Antrag Büchi unterstützen. Wir sind für Eigenverantwortung, und Sie auf der bürgerlichen Seite müssten diese Eigenverantwortung eigentlich auch etwas spüren. Wenn jemand in einem grossen Haus wohnt und es unternutzt, ist es seine eigene Entscheidung. Und wenn er dafür mehr Eigenmietwert bezahlen muss, ist dies nichts mehr als recht.

Der zweite Punkt: Die Unternutzung ist sehr schwer festzustellen. Diese beiden Punkte zwingen uns deshalb, diese litera c) in Paragraph 21 zu streichen, und zwar ersatzlos, wie das Herr Büchi vorschlägt.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Herr Bertschi hat mich veranlasst, noch etwas zu erwidern. Ich habe seinerzeit mit sehr grosser Rage auf die Eigenmietwertregelung in der Weisung 1992 reagiert. Was in der Zwischenzeit vom Regierungsrat getan und offengelegt wurde, zeigt, dass die damaligen Reaktionen klar berücksichtigt worden sind. Wir sollten deshalb nicht laufend wieder auf dieser Sache herumhämmern.

Wenn ich zur Beurteilung des Unterschiedes zwischen dem Antrag Kübler komme, Qualität der Wohnlage, Alter der Gebäude und die ortsüblichen Verhältnisse, die zu berücksichtigen sind, und diese mit den Qualitätsmerkmalen der Liegenschaftenteile vergleiche, die im Falle der Vermietung den Mietzins beeinflussen, komme ich zur Einsicht, dass es genau die gleichen Faktoren sind. Diese sehen wir vollzogen in der neuen Weisung. Ich bitte Sie deshalb, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Thomas I s l e r (FDP, Rüslikon): Noch kurz zu den Ausführungen der Herren Büchi, Bucher und Schaller. Es erstaunt uns, dass die SP wie auch der Landesring für den Minderheitsantrag Büchi sind. Wir werden uns aber daran gewöhnen müssen, dass wir immer wieder Überraschungen erleben.

Herr Bucher, es ist nicht so, dass Sie die Begründung einfach so in Zweifel ziehen können. Wir haben auf Gemeindeebene noch und noch solche Fälle erlebt und ich kenne sogar in diesem Rat Kolleginnen und Kollegen, die Fälle erlebt haben, die Sie nun zusammen mit Herrn Büchi und Herrn Schaller vom Tische wischen unter dem Motto: Wir wollen Strukturpolitik machen. Und dies vor allem bei den Senioren, die in diesem Saal untervertreten sind, die aber über 20 Prozent des Einwohnerbestandes unseres Kantons ausmachen.

Die Eigenmietwerte seien sehr günstig, haben Sie, Herr Büchi, gesagt. Das Beispiel, das Sie zitiert haben scheint tatsächlich günstig zu sein. Mir sind aber ganz andere Beispiele von kleineren Häusern bekannt. Man muss also aufpassen mit solchen Beispielen, bei denen die Grundlagen ganz verschieden sind.

Uns vorliegende Berechnungen zeigen, dass die Formel, welche als Grundlage der heutigen Vorstellungen in Bearbeitung ist, bei den ganz guten Lagen erhöhte Werte, den übrigen aber rückläufige Zahlen bringt. Es wurde in den Unterlagen, die erarbeitet wurden festgestellt, dass die Mehrheit der Hauseigentümer nicht in diese Position fallen. Man kann auch mit Zahlen manipulieren. Ich bitte Sie daher, beide Minderheitsanträge abzulehnen und der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Herr Briner hat meines Erachtens den Spielraum, den wir bei der Festsetzung des Eigenmietwerts haben, genau umschrieben; ich brauche das nicht zu wiederholen. Wir haben Bundesrecht zu vollziehen, wir müssen uns an die bundesgerichtliche Rechtsprechung halten und auch an die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts.

Ich möchte aber die Gelegenheit benützen, um Ihnen in kurzen Worten zu schildern, wie sich die neueste Weisung präsentiert, die der Regierungsrat vor 10 Tagen beschlossen hat. Die Kritik des Verwaltungsgerichts setzte an zwei Punkten an.

Erstens hat das Verwaltungsgericht bei der Weisung 1992 kritisiert, dass die Ermittlung der mittleren Landpreise pro Planungsregion zu grob sei, dass also mindestens auf Stufe Gemeinde der Landpreis ermittelt werden muss.

Zweitens hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass innerhalb der Gemeinden nicht mit den gleichen Landpreisen operiert werden kann, sondern dass auch hier noch Lageunterschiede berücksichtigt werden müssen.

Diese beiden Kriterien hat der Regierungsrat durch ein Drittunternehmen beurteilen lassen und auf diesen Grundlagen die Weisung beschlossen. Die Weisung sieht nun so aus, dass aufgrund eines viel grösseren Zahlenmaterials und aufgrund von Datenreihen, die uns bis anhin nicht zur Verfügung standen, ein mittlerer Landpreis pro Gemeinde und zwar in einer Bandbreite festgehalten werden kann.

Für jede Gemeinde gibt es bei der künftigen Weisung einen oberen und einen unteren Landwert. Und innerhalb dieser Spanne soll weiter differenziert werden, indem Lagekriterien beurteilt werden und so in jeder Gemeinde noch fünf zusätzliche Lagen festgesetzt werden.

Wir genügen nun den Ansprüchen des Verwaltungsgerichts, wie sie in der Kritik an der Weisung 1992 dargestellt wurden.

Selbstverständlich haben wir berechnet, was dies nun für den Eigenmietwert heisst, im Vergleich mit der Marktmiete. Die Zahlen sind die folgenden: Wir «provozieren» das Verwaltungsgericht, wir gehen nicht auf die 70 Prozent, welche das Verwaltungsgericht in seinen Präjudizen festgehalten hat, sondern der Regierungsrat hat der Kritik, wie sie in der kantonsrätlichen Kommission und auch von Hauseigentümerseite immer wieder vorgebracht worden ist, Rechnung getragen und ist im Schnitt statt auf 70 Prozent auf 60 Prozent heruntergegangen.

Wenn nun gesagt wird, es erfolge eine 20prozentige Erhöhung der Eigenmietwerte, muss ich sagen, dass die heutigen Eigenmietwerte unter 50 Prozent liegen würden. Und diese liegen bei Weitem unterhalb der Grenze, welche das Verwaltungsgericht und übrigens auch das Bundesgericht akzeptiert.

Der Regierungsrat hat Paragraph 21 des nun vorliegenden Steuergesetzes Absatz 2 litera a) vollzogen, indem dort steht, dass der Eigenmietwert massvoll festzulegen sei und dass die Förderung der Selbstvorsorge berücksichtigt werden soll. Wir haben mit dieser Weisung bewiesen, dass es uns tatsächlich ernst ist mit der Umsetzung dieses Anliegens.

Was den Minderheitsantrag von Herrn Kübler anbetrifft, liege ich auf der Linie mit jenen, die sagen, dass er sich inhaltlich praktisch mit dem Antrag der Kommission deckt. Nur geht er insofern weiter, dass er einzelne der Kriterien noch spezifisch aufzählt. Die Angst, welche die Kommission und der Regierungsrat hatten, die dazu führten, nicht auf den Antrag Kübler einzutreten, war die, dass diese Kriterien plötzlich parzellenscharf zu gelten hätten. Diese Kriterien können bei einer formelmässigen Bewertung des Eigenmietwerts nie parzellenscharf gelten. Das war die Begründung, weshalb wir auf *einen* Begriff wechselten.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen und auch den Minderheitsantrag Büchi abzulehnen. Im Bundesgesetz über die direkten Steuern ist dieser Unternutzungsabzug vorgesehen, so dass es für die Arbeit der Steuerbehörden wenig sinnvoll ist, gemäss DGB einen Unternutzungsabzug vorsehen zu können, ihn aber bei den kantonalen Steuern nicht gewähren zu dürfen. Dies um so mehr, als es immer wieder zu stossenden Einzelfällen geführt hat, wenn man ältere Leute praktisch aus ihrer gewohnten Umgebung herausreissen musste, weil

sie die entsprechenden Eigenmietwerte aufgerechnet erhielten und die Steuern nicht mehr zu zahlen in der Lage waren.

Ich bitte Sie, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmungen

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Kübler mit 101:21 Stimmen ab.

Ebenso lehnt der den Minderheitsantrag Büchi mit 89:60 Stimmen ab.

Damit ist dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu § 21 zugestimmt.

§§ 22 bis 24.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 25.

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil), zu den Paragraphen 25 bis 32: Diese Paragraphen befassen sich mit den Abzügen, die bei der Ermittlung des Reineinkommens zu berücksichtigen sind. Dabei müssen wir unterscheiden zwischen den Gewinnungskostenabzügen – zu diesen gehören die Berufsauslagen, die geschäftlichen Aufwendungen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich die Vorjahresverluste, die Gewinnungskosten bei beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen – und den sogenannten allgemeinen Abzügen. Was die letzteren anbelangt, so sind sie durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben. Das heisst, dieses Gesetz enthält eine abschliessende Liste über die möglichen allgemeinen Abzüge.

Mit Bezug auf die Gewinnungskostenabzüge ergeben sich gegenüber dem geltenden Steuergesetz praktisch keine Änderungen. Zu erwähnen bleibt lediglich,

- dass Selbständigerwerbende sie gemäss DGB inskünftig in Abzug bringen können: Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, und zwar bis zu 10 Prozent des Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken,
- dass bei den privaten Liegenschaften die Unterhaltskosten gleichgestellt sind, ebenso die Investitionen, die dem Energiesparen und dem

Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Zu erwähnen bleibt auch,

- dass bei Liegenschaften auch die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten abziehbar sind, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen hin vorgenommen werden.

Mit Bezug auf die allgemeinen Abzüge kann festgestellt werden,

- dass bei Baukreditzinsen im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu unterscheiden ist zwischen Baukreditzinsen für Liegenschaften im Privatvermögen – diese Zinsen sind bei der Ermittlung des Reineinkommens als Schuldzinsen zu berücksichtigen; bei der Grundstückgewinnsteuer können sie jedoch nicht als Anlagekosten geltend gemacht werden – und Baukreditzinsen im Geschäftsvermögen: Diese Zinsen sind bei der Ermittlung des Reineinkommens als Schuldzinsen nicht zu berücksichtigen. Bei der Grundstückgewinnsteuer können sie jedoch als Anlagekosten geltend gemacht werden.
- dass Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die AHV noch solche an eine Einrichtung der zweiten oder dritten Säule a entrichten, einen erhöhten Versicherungsprämien- oder Sparzinsenabzug geltend machen können.
- dass anstelle des bisherigen, ertragsmässig limitierten Invaliditätsabzugs inskünftig alle Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten in Abzug gebracht werden können, soweit sie 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen.

Schliesslich beantragen wir Ihnen, den Minderheitsantrag zu Paragraph 26, das sind Berufskosten, abzulehnen. Dieser verlangt auch die durch einen beruflichen Wiedereinstieg begründeten Kosten in dem der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr als Berufsauslagen zuzulassen. Dieser Abzug verletzt den Grundsatz, dass nur in der Bemessungsperiode – im System der Gegenwartsbemessung deckt sich die Bemessungsperiode mit der Steuerperiode – anfallende Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Berufsauslagen setzen dabei grundsätzlich voraus, dass gleichzeitig auch ein Erwerbseinkommen erzielt wird.

Zudem handelt es sich bei den durch einen beruflichen Wiedereinstieg begründeten Kosten um einen unklaren Rechtsbegriff. Schliesslich würde gegenüber dem DBG eine Differenz geschaffen, die nicht hingenommen werden kann.

Keine weiteren Wortmeldungen; § 25 ist genehmigt.

§ 26.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich), zur Begründung des Minderheitsantrags Th. Büchi, J. Gerber Rüegg, L. Illi, G. Keller (in Vertretung von Dr. H.-J. Mosimann), A. Schaller und M. Speerli Stöckli: Zum erneuten Mal versuchen wir es, gegen die Windmühlen anzukämpfen.

Der Kommissionspräsident hat es gesagt: Es geht um die Abzugsmöglichkeiten, die vor allem für den Wiedereinstieg in den Beruf – ich denke zum Beispiel an Frauen, die nach der Kinderbetreuung wieder in den Beruf einsteigen möchten, und dazu Kurse zur Aktualisierung oder zur Neuerlernung ihres Wissens besuchen müssen – die Kosten für diese Kurse abziehen könnten.

Zwei Dinge sind zu bemerken, erstens: Sie wissen, wir haben den Ausbildungsabzug gestrichen. Das auch als Folge der Harmonisierung. Grundsätzlich ist das in der heutigen Zeit falsch. Jungen Leuten, die sich eine gute Ausbildung aneignen, damit sie später Steuern zahlen können, ist nun der Ausbildungsabzug gestrichen worden. Das können wir nicht gross ändern; da fliessen dem Kanton etwas mehr als 6 Millionen Franken zu, den Gemeinden rund 7,5 Millionen. Ich bin nun der dezidierten Meinung, und ich denke, mit mir auch die Sozialdemokratische Fraktion, dass mindestens ein Teil dieses Geldes für Wiedereinstieg für willige, arbeitsfähige Leute eingesetzt werden soll.

Die Argumentation scheint mir einleuchtend: Diese Leute besuchen einen Kurs, damit sie wieder Geld verdienen können, Geld, das sie nachher versteuern. Wenn Sie im Paragraphen 26 lesen – das hat mir ein Fraktionsmitglied richtig gesagt – ist das ja schon drin, nämlich die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten. Es braucht aber heute offenbar einen Steuerberater, um dieses Gesetz noch lesen zu können, denn das gilt nur für die Kosten, welche in dem Jahr anfallen, in dem sie schon arbeiten.

Das ist aber nicht realistisch. Wir wollen, dass die Kosten, auch wenn sie ein oder höchstens zwei Jahre vorher anfielen und mit Quittungen belegt sind, mit denen gezeigt wird, dass ein Kurs, beispielsweise Excel, Windows, und so weiter, besucht worden ist, weil nachher irgendwo auf diesem PC gearbeitet wird, man diese Kosten abziehen könnte. Nun sagen Sie, das sei steuersystematisch nicht sauber. Man könne nicht

Abzüge von Bemessensperioden machen, die vor der eigentlichen Steuerperiode liegen.

Ich habe zum Glück ein gutes Beispiel zur Hand – wenn Sie noch ausharren. Schau. Schauen Sie doch einmal, was wir in Paragraph 29 machen. Hier wird wiederum denen, die schon haben, gegeben. Wenn Sie ein Geschäft haben, können Sie den Verlust nicht von vier oder fünf Jahren wie bisher, sondern aus sieben Jahren vorher abziehen, wenn Sie dann wieder einmal Gewinn machen. Und nur sagen Sie, wenn wir zwei Jahre für Frauen, die wieder einsteigen wollen, Abzüge zuliessen, seinen wir steuersystematisch auf dem Holzpfad. Da wird mit zwei Ellen gemessen, mit mehr als zwei sogar!

Es ist heute nicht nur in der hohen Arbeitslosigkeit, sondern auch sozialpolitisch und fiskalpolitisch ein richtiges Zeichen zu sagen: Wenn sich jemand ausbildet und einen Job kriegt, aus welchem er nachher Steuern zahlt, soll er die Kosten abziehen können. Niemand kann also abziehen, wenn er nicht nachher Steuern bezahlt. Wir öffnen also nicht Tür und Tor zu sagen: Ich mache jetzt ein kleines «Kürschen» und ziehe dann ab. Das geht nicht. Nur im Falle, in dem Sie aufgrund dieses Kurses, einem engen Kausalzusammenhang, nachher wieder steuerpflichtig werden und dem Fiskus Geld abliefern, sollte man das abziehen können. Ist das so jenseits aller Forderungen? Ich denke, nicht.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Er hilft in einem ganz bescheidenen steuerpolitischen Ausmass jene, die es heute nötig haben, dass man ihnen etwas unter die Arme greift, denn es sind diejenigen, die willig sind, sich neu zu schulen, flexibel zu sein, um wieder einen Job zu kriegen. Das ist, was Sie in der Presse, das was Sie in der Privatwirtschaft verlangen. Setzen wir ein Zeichen und schlagen wir den Leuten nicht das Brett vor den Kopf.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Das Alphabet beschert uns intern eine für mich entlastende Arbeitsteilung, indem Herr Büchi mit dem Buchstaben B bei allen Minderheitsanträgen am Anfang steht und damit alle Begründungen übernimmt. Auch bei den von mir gestellten. Das ist eine praktische Arbeitsteilung, so dass ich mich auf einige wenige Ergänzungen beschränken kann.

Ich möchte Ihren Blick auf die geltende litera d) lenken, wo schon vorher und auch neu abzugsfähige Aufwendungen für Umschulungen stehen, wenn jemand erwerbstätig ist. Es ist tatsächlich wirtschaftspoli-

tisch sinnvoll, dass solche Bestrebungen steuerlich honoriert werden. Es ist auch mittelfristig fiskalisch interessant, wenn Leute, die ihre Qualifikationen behalten oder verbessern, später immer noch oder sogar mehr Steuern zahlen.

Nun wissen Sie alle, dass berufliche Biographien zunehmend unregelmässig verlaufen. Die Normkarriere von 20 bis 65 oder 62 Jahren gibt es zunehmend weniger. Es gibt also Leute, die in der gleichen Situation sind, mit dem einzigen Unterschied, dass die zwei Sachen zeitlich verschoben stattfinden, das heisst, dass sich jemand qualifiziert, aber noch kein Erwerbseinkommen daraus erzielt.

Nur das will dieser Minderheitsantrag erreichen, und zwar ein bescheidenes Jahr rückwärts gerechnet, dass, wenn jemand dank einer Qualifizierung, dank einer Umschulung, wieder erwerbstätig ist und Steuern bezahlen kann, der entsprechende Aufwand ebenso abzugsfähig ist wie bei Leuten bei denen er gleichzeitig angefallen ist. Dass das andernorts auch geht, hat Herr Büchi mit dem Hinweis auf die siebenjährige Verlustverrechnungsmöglichkeit bereits gesagt.

Es ist auch einfacher zu kontrollieren, denn beim geltenden Buchstaben b) muss die Steuerverwaltung beurteilen und abschätzen, ob wirklich eine Umschulung besteht, die abzugsfähig sei. Wenn man es aber auf das Vorjahr gesehen beurteilen kann, sieht man sofort, ob der besuchte Kurs etwas zu tun hat mit dem heute ausgeübten Erwerb. Von der praktischen Umsetzung her stellen sich somit sozusagen keine Probleme.

Ich möchte Sie bitten, die theoretisch-kosmetischen Probleme, denen wir nicht recht Glauben schenken, nicht überzubewerten, sondern einen kleinen, aber wichtigen Beitrag zu leisten, dass die Leute ermutigt werden, sich weiterzubilden, sich umzuschulen, sich zu qualifizieren.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Mosimann, Sie haben recht. Die Minderheitsanträge kommen immer nach alphabetischer Norm dran. Wenn das nicht die Meinung war, ist das ein Fehler der Kommission. Oder dann müssen sich die Leute vorher bei mir melden, wenn die Begründung des Minderheitsantrags nicht durch den Erstgenannten erfolgt.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Das stimmt jetzt nicht – Sie kennen Herrn Mosimann, er ist brillant –, aber in der Kommission war es so,

dass *ich* die Minderheitsanträge stellte. Aber vielleicht hat das mit dem Lob zu tun, das wie heute morgen gesprochen haben. Es hat wirklich nichts mit dem Alphabet zu tun, aber ich bin natürlich bereit, den einen oder andern Minderheitsantrag durch jemand anderen begründen zu lassen. So bin ich wirklich nicht!

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Es wird Sie nicht wundern, wenn ich die Ablehnung des Minderheitsantrags beantrage. Es liegt mir fern, den Wiedereinstieg von Personen, die längere Zeit nicht mehr im Erwerbsleben gestanden haben, in irgendeiner Form zu behindern, zu missbilligen oder mich sonst irgendwie dagegen auszusprechen. Aber dieser Minderheitsantrag, wie er eingebracht wurde, ist nun klar harmonisierungsgesetzwidrig. Wir können einfach nicht – Herr Büchi hat das Gegenargument selbst genannt – Abzüge zulassen, die nicht in der betreffenden Steuerperiode entstanden sind.

Wir haben im Harmonisierungsgesetz zwar keinen grossen Text zu diesem Thema, aber wir wissen aus dem Gesetz über die direkten Bundessteuern, was als Berufskosten zu verstehen ist. Das ist in Artikel 26 aufgezählt; was Herr Büchi beantragt, gehört nicht dazu. Wir müssen in diesem Bereich klar vertikal harmonisieren, wie man sagt, das heisst, eine übereinstimmende Regelung mit dem Bund treffen. Dies nur schon aus Gründen des Erfassungsaufwandes.

Wir können nicht wieder einen Punkt schaffen, bei dem in der Steuererklärung für die direkte Bundessteuer andere Abzüge gelten als in der kantonalen. Es ist klar: Wenn dieser Antrag angenommen würde, könnte das für die direkte Bundessteuer unter keinen Umständen gelten. Ich bitte Sie, von einer derartigen Differenz abzusehen. Das ist eine unnötige Erschwernis.

Der Vergleich, den Herr Büchi mit der Verlustvortragsperiode herangezogen hat, hinkt. Und zwar deshalb, weil das Unternehmenssteuerrecht nicht nur in diesem, sondern in einer ganzen Reihe von andern Punkten andern Gesetzen gehorcht. Herr Büchi will mit einer steuerlichen Begünstigung den Wiedereinstieg fördern. Aber die Möglichkeit, Verluste vorzutragen, hat nicht den Sinn, Unternehmensverluste zu fördern. Ganz im Gegenteil: Es geht dort einfach darum, eine kaufmännisch vernünftige Art der Verbuchung von Unternehmensverlusten nicht aus steuerlichen Gründen zu behindern respektive steuerliche Planken zu setzen, die zu einer Behandlung von Verlusten führt, die

kaufmännisch nicht vernünftig sind. Wir müssen ein Unternehmenssteuerrecht zur Verfügung stellen, das sich möglichst nahe an dem bewegt, was buchhalterisch sinnvoll, machbar und gemäss Buchhaltungsgrundsätzen vorgeschrieben ist. Das ist der Grund.

Abgesehen davon ist die Verlängerung des Verlustvortrags auf die Siebenjahresperiode einfach eine Frage des Standortwettbewerbs. Wir müssen hier den Unternehmen in diesem Punkt entgegenkommen, obwohl das ein Punkt ist, den der Fiskus da und dort merken wird.

Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag aus Abgrenzungsgründen abzulehnen. Dazu kämen noch Beweisgründe: Wie will man beweisen, wann und wo welcher Kurs dem Wiedereinstieg gedient hat? Wie soll die Verwaltung überprüfen und abklären, ob es bei jemandem, der Geigenstunden genommen hat und später einen Chor leitet, diese Stunden für das Choreinkommen beigetragen haben oder nicht? Das gibt nur Probleme; schaffen Sie sie nicht und lehnen Sie den Antrag ab.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Beim Minderheitsantrag Büchi geht es um eine Frage der Periodizität, die im Fall einer Annahme nicht mehr gegeben wäre.

Grundprinzip dieser Vorlage ist gemäss Paragraph 48: Steuerjahr gleich Kalenderjahr, Bemessungsperioden gleich Steuerperioden. Der Paragraph 26 regelt ganz klar die Abzugsfähigkeit bestimmter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit. Das ist das Grundprinzip.

Das andere stimmt nicht mit diesem Paragraphen überein und vor allem entstünde ein Bruch gegenüber dem System der Periodizität. Wir sind seitens der CVP-Fraktion dezidiert gegen diesen Minderheitsantrag.

Anton S c h a l l e r (LdU, Zürich): Ich möchte noch kurz zwei Argumente anführen, weshalb wir diesem Minderheitsantrag zustimmen sollten.

Ich habe heute morgen ausgeführt, wir müssten die Gesetzesvorlage darauf überprüfen, ob sie auf die gesellschaftspolitischen, auf die wirtschaftspolitischen Entwicklungen Rücksicht nehme und ob Zweifel spürbar seien, ob man in diese Richtung etwas unternehmen wolle.

Der Wiedereinstieg unserer gut ausgebildeten Frauen ist uns ein Anliegen, eine Möglichkeit, die wir fördern müssen. Es gibt auch einen bil-

dungspolitischen Aspekt: Wir wollen doch in unserer schwierigen wirtschaftlichen Situation möglichst gut ausgebildete Leute, Leute, die sich um ihre Weiterbildung bemühen. Deshalb sollen wir einen kleinen steuerlichen Anreiz stehenlassen. Machen wir doch einen Schritt in die Zukunft und verharren wir nicht auf formaljuristischen Positionen!

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Der Minderheitsantrag von Herrn Büchi verletzt in der Tat die Regeln über die zeitliche Bemessung. Es war immer unser Bestreben, dass wir möglichst eine Gleichschaltung mit dem Bundesgesetz über die direkten Steuern erzielen können. Dieser Antrag ist mit dem DBG nicht kompatibel. Ich kann Ihnen einen Satz aus dem Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung zitieren: «Die Kosten des Wiedereinstiegs sind nur dann abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person gleichzeitig ein Erwerbseinkommen erzielt.» Die Abzüge müssen also periodizitätsgerecht sein. Das erreichen Sie mit dem Antrag Büchi, so gut gemeint er ist, leider nicht.

Zusätzlich möchte ich auch unterstreichen, dass der Begriff der begründeten Kosten, die einen beruflichen Wiedereinstieg fördern, sehr unklar ist. Er wird zu Rechtsstreitigkeiten führen und es wird sehr schwierig sein, ihn im Vollzug konkret fassen zu können.

Im übrigen glaube ich nicht, dass die Sozialdemokratische Fraktion diesen Antrag unterstützt, denn er ist nicht saldoneutral.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Büchi und Mitunterzeichner mit 74:53 Stimmen ab.

Damit ist § 26 gemäss Kommissionsantrag genehmigt.

§§ 27 bis 30.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 31.

Hartmuth A t t e n h o f e r (SP, Zürich): Heute morgen ist in der Eintretensdebatte aus berufenem Munde verschiedentlich dargelegt worden,

dass es im neuen Steuergesetz Passagen gibt, die nicht frauenfreundlich seien. Insbesondere hat Frau Gerber darauf hingewiesen, dass sich die Kinderabzüge bei Geschiedenen negativ auswirken, weil sie die Alimentenzahlungen, die neu als Einkommen versteuert werden müssen, nicht aufwögen.

Es ist also aus weiblicher Sicht etwas gesagt worden; ich möchte dem noch etwas hinzufügen, nicht aus männlicher Sicht, sondern aus situativer Betroffenheit heraus. Es geht um litera c), die Kinderabzüge für Alleinerziehende.

Bisher war es so, dass die eingehenden Kinderalimente nicht als Einkommen versteuert werden mussten – Frau Gerber hat das dargelegt –, neu muss dieses Einkommen versteuert werden. Die zu bemessenden, nicht aber effektiven Einkommensverhältnisse Alleinerziehender werden also mit Einführung des neuen Steuergesetzes explosionsartig ansteigen.

Nehmen wir als Beispiel 7000 Franken Kinderalimente; sie müssen vom alleinerziehenden Elternteil versteuert werden. Allerdings kann dieser Elternteil jetzt den Kinderabzug von 5400 Franken geltend machen, was bisher nicht möglich war. Es entsteht aber immer noch eine Differenz von 1600 Franken, um welche das steuerbare Einkommen steigt, ohne dass der oder die Alleinerziehende einen Rappen mehr Einkommen hätte.

Es steigt also das steuerbare Einkommen, und alle Sozialtarife steigen natürlich auch an. Sie werden jetzt vielleicht sagen: Ja, aber die Alleinerziehenden könnten ja den Verheiratetentarif in Rechnung stellen. Nun: Die Alleinerziehenden erhalten zwar die Alimente von den Alimentenzahlenden, aber alle Untersuchungen haben ergeben, dass die Alimentenzahlungen nicht 50 Prozent der Kinderkosten decken und die Alleinerziehenden immer mehr Aufwand treiben als jene, die Alimente bezahlen. Wenn Sie das mit dem Verheiratetentarif verrechnen wollen, ist das systemwidrig, denn dieser Tarif wird auch jenen Verheirateten zugestanden, die keine Kinder haben; er kann also nicht als steuerliches Entgegenkommen für Kindererziehung betrachtet werden.

Ich stelle Ihnen keinen Antrag, denn ich weiss, dass dies aussichtslos wäre; ich habe das mit unseren Kommissionsmitgliedern abgesprochen. Aber ich protestiere im Namen der Alleinerziehenden gegen diese Ungleichbehandlung.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Herrn Attenhofers Protest richtet sich gegen den Bundesgesetzgeber und nicht gegen diese Vorlage, denn das steht so im Harmonisierungsgesetz.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 31bis.

Vilmar Krählenbühl (SVP, Zürich), zu seiner Interessenbindung: Ich bin Mitglied einer staatlich nicht anerkannten Kirche. Vor nicht allzulanger Zeit hatten wir eine Abstimmung zum Thema Trennung von Kirche und Staat. Im Vorfeld zu dieser Abstimmung wurde viel unternommen und vor allem versprochen, andern Religionsgemeinschaften neben den Landeskirchen gewisse Rechte zuzubilligen. Nach der zugegebenermassen verlorenen Abstimmung – die Trennung ist nicht zustande gekommen – wurde es eher wieder ruhig. Gerade hier beim Steuergesetz gäbe es aber Möglichkeiten, den damals beteuerten guten Willen zum Ausdruck zu bringen.

In den bisherigen Regelungen waren Abzüge für kirchliche Zuwendungen nicht gestattet. Dies, obwohl einige Gemeinschaften noch heute das Gesetz des Zehnten leben und damit 10 Prozent aller Einkünfte ihrer Kirchgemeinde zur Verfügung stellen, ohne dass sie irgendeine Leistung in Anspruch nehmen und obwohl bei weitem nicht alle Gelder zu Kultuszwecken verwendet werden. Diese Zuwendungen sind ein beträchtlich grösserer finanzieller Aufwand als die vom Staat abgezogene Kirchensteuer. Dies wird geleistet, obwohl auch sonst in Fronarbeit für kranke Mitglieder gesorgt und Bedürftigen geholfen wird.

Im Zuge des abgegebenen Versprechens, auch andern religiösen Gemeinschaften zu mehr Anerkennung zu verhelfen, appelliere ich an Sie, den folgenden Antrag zu unterstützen:

- c) Die freiwilligen Zuwendungen an nicht staatlich anerkannte Kirchgemeinden, welche 2 Prozent der Einkünfte übersteigen, bis zu einem maximalen Betrag von 3000 Franken, sind abzugsberechtigt. Nicht abzugsberechtigt sind Zuwendungen, für welche eine Gegenleistung, wie zum Beispiel Weiterbildungskurse oder ähnliches bezogen wird.

Die 2 Prozent setze ich an, weil auch die Kirchensteuer nicht abzugsberechtigt ist und etwa diesem Betrag entspricht. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Ich bedaure, auch das geht nicht. Das Harmonisierungsgesetz, Artikel 9 Absatz 2 litera i) nennt abschliessend, welche gemeinnützigen Zuwendungen zulässig sind. Sie können, sofern Sie über den Text verfügen, nachlesen, welche Abzüge zulässig sind und welche nicht. Es ist eine abschliessende Aufzählung.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Ich schliesse mich der Argumentation von Herrn Briner an. Auch wir können den Abzug aus denselben Gründen nicht unterstützen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit ein mögliches kleines Missverständnis klären, das zwischen dem Herrn Finanzdirektor und unserer Fraktion nicht stehenbleiben sollte: Sie haben vermutet, einem Antrag, der nicht saldoneutral sei, könnten wohl auch wir nicht zustimmen. Das wäre etwas viel verlangt, denn ein Antrag für sich ist selten saldoneutral, weil er entweder mehr oder weniger Einnahmen oder mehr oder weniger Ausgaben verursacht. Unser Kriterium war, für das ganze Paket möglichst Saldoneutralität zu erzielen.

Wir haben gesagt: Indem Sie die beiden Steuergeschenke herausstreichen, wäre die Vorlage einigermaßen saldoneutral. Der Antrag selber übrigens – das ist auch Ansichtssache – ist ähnlich wie Ihre Hoffnungen, dass, wenn Sie den Steuersatz senken, die guten Steuerzahler kämen und mehr bezahlen würden. Dasselbe gilt hier: Wenn Sie die Umschulungskosten steuerlich interessant machen, schulen sich die Leute um, sie verdienen ein besseres Einkommen und Sie holen die Kosten mit höheren Steuern wieder herein. Vielleicht wäre es nicht nur saldoneutral, sondern wir könnten allenfalls sogar ein kleines Profit-Center finden.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Krähenbühl mit 50:4 Stimmen ab. Damit ist § 31^{bis} gemäss Kommissionsantrag genehmigt.

§ 32.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 33.

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil), zu den §§ 32 bis 36: Diese Paragraphen befassen sich mit den Sozialabzügen, dem Grundtarif für die Einkommenssteuern, dem Verheiratetentarif für die Einkommenssteuer, der Berechnung des für den Steuersatz massgebenden Einkommens bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, den Tarifen für die separate Besteuerung der Kapitalleistungen auf Vorsorge.

Sozialabzüge

Im Gegensatz zum geltenden Recht sind neu die persönlichen Abzüge als Nullprozentstufen in die Einkommenssteuertarife integriert. Ich verweise dabei auf Paragraph 34, Absätze 1 und 2.

Wie im geltenden Recht sind vorgesehen: Kinderabzug und Unterstützungsabzug. Die Erhöhung dieser Abzüge erfolgte ausschliesslich zum Ausgleich der kalten Progression und zur Vermeidung einer Mehrbelastung infolge des Übergangs von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung.

Neu eingeführt wurde ein Kinderbetreuungskostenabzug, Paragraph 33 Absatz 3 und 4. Eine Minderheit der Kommission möchte diesen Abzug wieder streichen.

Einkommenssteuertarife

Als Neuerung ist vorweg zu erwähnen, dass die persönlichen Abzüge in Form von Nullprozentstufen in die Tarife integriert wurden. Diese Nullprozentstufen beziehungsweise die persönlichen Abzüge wurden über den Antrag des Regierungsrates, das heisst, über die Erhöhung zum Ausgleich der kalten Progression und zur Vermeidung einer Mehrbelastung infolge des Übergangs von der Gegenwart- zur Vergangenheitsbemessung um 300 beziehungsweise 600 Franken von 5'000 beziehungsweise 11'000 Franken erhöht, Paragraph 34 Absatz 1 und 2.

Gleichzeitig wurde die oberste Progressionsstufe von 13 Prozent gestrichen. Neu setzt sie bei 12 Prozent ein, bei Einkommensteilen über 165'900 beziehungsweise 250'200 Franken. Die Erhöhung der Nullprozentstufen um 300 beziehungsweise 600 Franken und die Streichung der obersten Progressionsstufe von 13 Prozent müssen zusammen ge-

sehen werden. Sie stellen bei dieser Betrachtungsweise einen Kompromiss dar, der durchaus als ausgewogen bezeichnet werden kann.

Nach Auffassung der Mehrheit der Kommission geht es jedoch nicht an, die oberste Progressionsstufe von 13 Prozent beizubehalten, gleichzeitig jedoch die Erhöhung der Nullprozentstufen einführen zu wollen. Denn es darf nicht übersehen werden, dass das Zürcher Steuergesetz im unteren Einkommensbereich erheblich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Demgegenüber werden hohe und höchste Einkommen überdurchschnittlich besteuert. Es muss alles daran gesetzt werden, dass nicht noch mehr Steuerpflichtige mit erheblichem Steuersubstrat in die Nachbarkantone Schwyz und Zug abwandern. Der entsprechende Minderheitsantrag ist daher abzulehnen.

Im übrigen wurden die Progressionsstufen zum Ausgleich der kalten Progression und zur Vermeidung einer Mehrbelastung im Zusammenhang mit dem Übergang von der Vergangenhheits- zur Gegenwartsbemessung angehoben.

Im weitern möchte ich Sie auf das Korrigendum in Paragraph 34 Absatz 2 und Paragraph 46 Absatz 2 hinweisen. Da hat sich bei der Drucklegung ein Fehler eingeschlichen. Versehentlich wurde das Wort «allein» in Paragraph 34 Absatz 2 beibehalten wie im Antrag des Regierungsrates. In der Beratung der Kommission wurde jedoch das Wort «allein» gestrichen. Der Absatz muss wie folgt lauten:

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben.

Im Lichte der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts können auch Eineltern oder Halbfamilien die mit einem Konkubinatspartner zusammenleben, den Verheiratetentarif beanspruchen. Das «allein» muss auch in Paragraph 46 Absatz 2 gestrichen werden. Ich bitte Sie um Entschuldigung.

Das bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen massgebende Einkommen für den Steuersatz

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Es geht um die Bestimmung von Paragraph 36: Kapitalleistungen aus Vorsorge und was alles darunter fällt, werden, wie bis anhin, getrennt besteuert, vom Steuersatz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde (bis anhin ein Fünfzehntel). Im übrigen ein Minimalsatz von 2 Prozent Staatssteuer.

Die Tarifierung wurde dem Umstand angepasst, dass inskünftig die persönlichen Abzüge in Form von Nullprozentstufen in die Einkommenssteuertarife integriert werden. Ich muss dabei darauf aufmerksam machen, dass auch in Paragraph 64 ein Fehler besteht, auf den ich zurückkommen werde.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen), zur Begründung des Minderheitsantrags Willy Haderer, Theo Leuthold und Georg Schellenberg: Wenn ich die Eintretensreferate von heute morgen werte, wird es wohl hier zum ersten Durchbruch und dem ersten Erfolgserlebnis auch für die linke Ratseite kommen.

Ich möchte Ihnen begründen, weshalb wir gegen diesen Kinderbetreuungskostenabzug sind.

Im Prinzip ist dieser Abzug harmonisierungswidrig, weil es sich um einen Gewinnungskostenabzug handelt. Nur weil es wegen der Harmonisierungsgesetzgebung nicht geht, hat man hier zum Trick gegriffen, einen Sozialabzug zu stipulieren. Einmal mehr will man über Sozialleistungen gegen die traditionelle Familie entscheiden. Das hat man natürlich erkannt. Trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, weil man sich hier ein Durchkommen verspricht, greift man zu einer Giesskannenregelung.

Es ist doch auch noch heute in einem normal funktionierenden Zweielternhaushalt üblich, dass beide Teile mindestens ein Teilpensum in der bezahlten Arbeitswelt leisten. An meinem Beispiel – es trifft zwar heute nicht mehr zu, die Kinder sind draussen – kann ich sagen, dass es sich um eine Geschäftsfamilie handelte, in der meine Frau auch stets mitgearbeitet hat, als die Kinder noch klein waren. Da wäre es absolut zu einem solchen Abzug zu kommen, weil ich es nicht versäumt hätte, die Unterstützung von Mädchen aus der Verwandtschaft auf eine bezahlte Basis gestellt hätte, und so zu diesem Abzug gekommen wäre.

Darum unterstelle ich diesem Antrag, dass es ein Giesskannenantrag ist und es nicht darum geht, denjenigen die es nötig haben, Einzelpersonen, die es nicht anders können, zum Recht zu verhelfen. Das zur Verdeutlichung, dass vielleicht auf linker oder rechter Ratseite die Interessen nicht ganz identisch sind.

Damit wäre jeder «blöd» wenn er einen solchen Abzug nicht geltend machen und Aufwendungen, die in irgendeiner Art und Weise geleistet werden, nicht bei der Steuerbehörde monieren würde.

Ich verweise auch nochmals auf die Argumente, welche die Regierung zur Ablehnung dieses Abzugs beibringt: Beim Gewinnungskostenabzug handelt es sich nicht um einen Sozialabzug, sondern es ist tatsächlich ein Gewinnungskostenabzug. Es entspricht insofern dem Prinzip des Steuerrechts, als ein solcher Abzug bei den Lebenshaltungskosten nicht gültig ist.

Man verkennt auch, dass auf Bundesebene eine Motion Spörri durchgekommen ist, und die Forderung dort genau in Richtung Gewinnungskosten geht. Wenn dann auf Bundesgesetzebene diese Regelung durchkommt, stehen wir wieder im Gegensatz zur Bundesgesetz- und der Harmonisierungsgesetzgebung.

Dazu kommt, dass es absolut nicht kontrollierbar ist, ob ein solcher Abzug wirklich nur für Kinderbetreuung benötigt wird oder ob nicht noch andere Leistungen im Haushalt auch abgedeckt werden können. Es kann kaum eine vernünftige Regelung geben, die einen Missbrauch unterbinden könnte.

Zusätzlich ein Argument zur Entlastung der Halbfamilie. Die Halbfamilie ist in der Steuergesetzgebung gegenüber andern Kategorien bereits stark entlastet. Es besteht hier auch kein Anlass zu einer zusätzlichen Entlastung.

Ich bitte Sie, diesen verklausulierten Gewinnungskostenabzug, der als Sozialabzug daherkommt, abzulehnen.

Julia Gerber Rüg g (SP, Wädenswil): Herr Haderer, ich möchte zunächst auf Ihre Argumentation eingehen. Die Kosten, welche man sollte abziehen können, sind immer genau aufzuzeichnen und zu belegen. Es ist genau kontrollierbar, ob es tatsächlich Betreuungskosten sind, die abgezogen werden. Mindestens ist es so genau kontrollierbar, wie es heute auch schon bei Selbständigerwerbenden und Gewerbebe-

trieben kontrollierbar ist, Kosten herauszuidividieren zwischen Leuten, die im Haushalt und teilweise im Geschäft mitarbeiten. Dort geht es auch und dort ist es mindestens so kompliziert wie hier.

Vollzugsprobleme werden immer dann angeführt, wenn man keine andere gute Argumente mehr hat. Wo aber ein Wille ist, ist auch ein Weg im Vollzug der Gesetze.

Die SVP-Fraktion möchte also den Vorschlag der Kommission zur Abzugsberechtigung der berufsbedingten Kinderbetreuungskosten als Sozialabzug streichen. Ich möchte Ihnen begründen, weshalb das quer zum Trend läge, wenn der Wirtschaftskanton Zürich diesen bescheidenen Abzug streichen würde. Der Kanton Zürich würde damit primär seiner eigenen Ständerätin Vreni Spörri in den Rücken fallen.

Berufstätige mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern müssen die Betreuungsaufgaben an Dritte delegieren. Wenn nicht eine Freundin oder Bekannte diese Betreuungsaufgabe übernimmt, wird sie in der Regel gegen Bezahlung delegiert. Die damit entstehenden Kosten stehen klar und nachweislich im Zusammenhang mit der ausserhäuslichen Erwerbsarbeit. Und zwar deshalb: Die Betreuung von Kindern kann man, im Gegensatz zur Haushaltsführung, nicht einfach auf den Feierabend verschieben. Die Kinderbetreuung muss naturgemäss und notwendigerweise gleichzeitig mit der Erwerbsarbeit erfolgen. Würden Eltern der familienrechtlichen Sorge- und Obhutspflicht nicht nachkommen, würden sie ihre elterliche Pflicht verletzen.

Aus dieser Überlegung heraus kann man sagen, dass die Kosten für die Kinderbetreuung beruflich bedingt sind. Sie sind daher, auch wenn sie formalrechtlich nicht bei den Gewinnungskosten unterzubringen sind, klar eines Abzugs bei den Steuern würdig.

Diese rechtlichen Überlegungen treffen für Alleinerziehende genau so zu wie für Doppelverdienerehepaare. Ich sage das nur, dass Sie in der nachfolgenden Diskussion nicht wieder die Alleinerziehenden gegen die Ehepaare ausspielen.

Zu den politischen Überlegungen: In der heutigen Zeit sind viele alleinerziehende, auch alleinerziehende Männer, finanziell gezwungen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Viele Frauen, auch wenn sie nicht gezwungen sind, wollen während der Betreuungsjahre mindestens teilweise arbeiten, um ihre berufliche Qualifikation nicht zu verlieren. Genau das ist volkswirtschaftlich sinnvoll und liegt im Interesse unseres

Staates, denn damit wird verhindert, dass ein grosses Potential von Bildung und Wissen, sogenanntes Humankapital, brachliegt oder verlorengeht. Der Kinderabzug ist also nicht in erster Linie sozialpolitisch, sondern gesellschafts- und wirtschaftspolitisch motiviert.

Die von der Kommission erarbeitete Lösung, wonach ausgewiesene Betreuungskosten bis höchstens 3000 Franken abgezogen werden können, ist ausserordentlich moderat. Und da die erwerbstätigen Betreuungspersonen immer auch Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind, bezahlen sie ja auch Steuern. Sie tragen also wieder zum Einkommen des Staates bei. Von daher – das ist eine Wiederholung von heute morgen – ist es möglich, dass sie sich saldoneutral erweisen können.

Ich bitte Sie wirklich, diesem gut ausgearbeiteten Kompromiss der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Silvia K a m m (Grüne, Bonstetten): Ich muss Ihnen sagen, dass ich, gelinde gesagt, etwas erstaunt bin, dass ein Kinderbetreuungsabzug 1996 überhaupt noch eine Diskussion wert ist. Die Herren der SVP scheinen sich in der Rolle der Ewiggestrigen zu gefallen. Wissen Sie überhaupt, dass nur gerade zwanzig Prozent aller Frauen noch so leben, wie Sie das als normal ansehen? Nämlich verheiratet und zu Hause bei den Kindern. Herr Haderer sagt dem traditionell. Wahrscheinlich sind die Herren Haderer, Leuthold und Schellenberg mit solchen Raritäten von Frauen verheiratet. Die grosse Mehrheit der Frauen aber lebt anders, und für sie bedeutet die Geburt eines Kindes nicht automatisch das berufliche «Aus».

Es tut in meinen Augen auch gar nichts zur Sache, ob eine Frau arbeiten will oder ob sie arbeiten muss. Tatsache bleibt, dass Kinderbetreuung in der Regel nicht gratis und somit eine eigentliche Berufsauslage ist. Dass Frauen diese Aufwendungen von den Steuern abziehen können, sollte, wie schon gesagt, 1996 eigentlich kein Thema mehr sein.

Wo dieser Abzug schlussendlich gemacht werden kann, ist mir persönlich egal. Wenn es aus Gründen der Steuerharmonisierung unter Paragraph 26, Berufsauslagen, nicht möglich ist, dann meinerwegen unter Paragraph 33, Sozialabzüge. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und damit zu beweisen, dass Sie keine verstaubten Patriarchen sind.

Dr. Regula P f i s t e r (FDP, Zürich): Wir haben heute morgen schon darüber gesprochen, und ich habe Ihnen gesagt, dass das ein wichtiger Punkt in diesem Gesetz ist, denn es ist nicht nur eine Frauenangelegenheit, auch wenn nun viele Frauen darüber sprechen. Es ist eine Angelegenheit, die wir in diesem Rat und auch hinter und vor den Kulissen schon sehr lange besprechen, weil es darum geht, in diesem Steuergesetz 1996, das 1999 in Kraft treten soll, endlich eine gesellschaftliche Entwicklung, die längst im Gange ist, auch im Gesetz nachzuvollziehen.

Es ist eine Tatsache, dass es immer mehr Alleinerziehende gibt, welche gleichzeitig berufstätig sind. Es ist auch eine Tatsache, dass immer mehr Frauen in intakten Ehen Kinder haben und gleichzeitig berufstätig sein wollen. Wir haben ja auch dazu beigetragen und, Gott sei Dank, die berufliche Förderung der Frauen vorangetrieben. Aus diesem Grund wäre es ein Schilfbürgerstreich, wenn wir dieses Potential der Frauen brach liegen liessen.

Hinzu kommt, und das müssen wir uns vergegenwärtigen, dass der Kinderbetreuungsabzug mittelfristig nicht zu Einnahmefällen führen, also saldoneutral bleiben soll. Er kann und soll sogar zu Mehreinnahmen führen, denn wenn die Frauen im Erwerbsleben bleiben und sogar noch gefördert werden, erzielen sie ein höheres Einkommen und können mehr Steuern bezahlen.

Mit diesen 3000 Franken ist der Bogen nicht überspannt. Es ist ein Minimum, und wer weiss, was die Kinderbetreuung kostet, ist sich im klaren, dass es nur gerade ein Tropfen auf einen heissen Stein ist. Das Wichtigste und Entscheidende ist, dass dies nun einmal im Steuergesetz aufgenommen wird. Auch auf Bundesebene werden mit der Motion Spörri – das ist erwähnt worden – Bestrebungen gemacht, den Kinderbetreuungsabzug ins Gesetz aufzunehmen, so dass dann, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, es vielleicht sogar mit der Harmonisierung konform läuft. Ich bitte Sie dringend, diesen Kinderbetreuungsabzug aufzunehmen, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag der SVP abzulehnen.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Hier sind wir an einem Punkt, bei dem es darum geht, dass wir beweisen können, dass wir nicht einseitig über Steuergeschenke diskutieren, sondern eine einigermassen ausgewogene Verteilung anstreben.

Es ist richtig, dass wir das Prinzip, das hier gefordert wird, endlich im Gesetz verankern, und ich denke mir, es sei nicht einfach familienunfreundlich oder gar familienfeindlich. Erwachsene mit Kindern sind Familien und die Kinder sind immer noch die schwächsten Glieder, so dass es richtig ist, wenn die Betreuung optimal garantiert wird.

Es ist auch so, dass jemand, der alleinerziehend ist, noch einer Arbeit nachgehen kann, diese teilweise in Abzug bringen kann. Sie müssen mir nicht weismachen, dass, wenn wir einerseits die Kosten für die Betreuung und auf der andern Seite den Abzug bei den Steuern nehmen, dies ein Gewinn ist und letztlich deswegen jemand Fremdbetreuung anfordert.

Bei Ihnen, Herr Haderer, habe ich den Eindruck, dass Sie von einer andern Ebene aus diskutieren als wir das machen. Sie gehen von Steuerzahlen aus, die nach Abzugsmöglichkeiten suchen, um den Steuerbetrag zu reduzieren. Wir aber gehen davon aus, dass es auch Steuerzahler gibt, die ihre Existenz sichern müssen und darauf angewiesen sind, ihr Kind optimal betreuen zu lassen. Es geht uns nicht primär um Abzugsmöglichkeiten, die man finden könnte, sondern, um zu überleben und dem Kind eine optimale Betreuung zu gewähren.

Die EVP-Fraktion wird diesem Absatz zustimmen.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Eine der nächsten Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes wird genau diese Änderung betreffen. Es wurde erwähnt: Die Motion Spörri ist auf dem besten Weg.

Die hier vorgeschlagenen 3000 Franken sind eine echte Hilfe für die Betroffenen, die Bedingungen sind bescheiden, aber klar. Ich denke, die Betreuung muss durch Dritte stattfinden, der Betrag ist beschränkt. Eine solche Abzugsmöglichkeit wird auch positive Seiten haben. Ich denke an die Gemeinden, wenn es um die Gestaltung des Tarifs für Hort und Kinderkrippen geht. Wenn Steuererleichterungen erfolgen, können die Vereine und Organisatoren dies berücksichtigen. Das ist nicht nur eine Einbahnstrasse, sondern ich glaube, dass eine kleine Rückgewinnung möglich ist.

Wir müssen deshalb dem Mehrheitsantrag klar zustimmen.

Anton S c h a l l e r (LdU, Zürich): Kollege Haderer hat uns, der linken Seite, einen kleinen Lichtblick vorausgesagt, einen Durchbruch, einen ersten Erfolg in dieser Steuergesetzberatung.

Herr Haderer, es ist aber schwer, denn wenn dieser Antrag durchgeht, beweisen wir, dass wir auch nicht ganz systemkonform vorwärtsgehen können. Wir können es also.

Es sind vor allem die liberalen, fortschrittlichen Kräfte, die uns diesen Erfolg ermöglichen werden; allein würden wir ihn nicht ganz schaffen. Es sind vor allem die aufgeschlossenen Frauen, die uns zum Durchbruch verhelfen. Und hoffentlich auch ein paar liberale Kräfte von der bürgerlichen Seite.

Mit diesen 3000 Franken – Frau Pfister hat es gesagt – überspannen wir den Bogen bei weitem nicht. Das sind 250 Franken im Monat und für den, der rechnen kann, ist es ein Tropfen auf einen heissen Stein. Es ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Ich möchte das Fazit ziehen, auch wenn es im Saal sehr unruhig ist und man ungehalten wird: Es ist dies der Ansatz, ein Lichtblick, dass wir künftig doch in der Lage sein werden, ein modernes, nach der gesellschaftlichen Entwicklung orientiertes Gesetz zu gestalten. Dies vielleicht noch nicht heute, aber dann, wenn im Saal die liberalen Kräfte noch etwas stärker sein werden.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 99:26 Stimmen ab. Damit ist § 33 gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit genehmigt.

§ 34.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich), zur Begründung des Minderheitsantrags Th. Büchi, A. Bucher, J. Gerber Rüegg, L. Illi und Dr. H.-J. Mosimann: Ich habe in der Eintretensdebatte gesagt, dass dieser Paragraph einer der Entscheidungsparagraphen für unsere Fraktion ist.

Ich möchte Ihnen ein Paar Sätze vorlesen aus einem Artikel «Der gesunde Mittelstand»: Bloss 4 Prozent aller schweizerischen Steuerpflichtigen verfügen über gut 50 Prozent des steuerbaren Vermögens. Die reichsten 2400 Zürcher und Zürcherinnen versteuern gleichviel wie

die ärmsten 580'000 Zürcherinnen und Zürcher. Die Unterschiede – ich zitiere den Tages-Anzeiger – sind extrem: In Zürich beträgt das Vermögen des untersten Viertels 1,1 Milliarden, während es beim obersten Viertel 110 Milliarden sind. Das ist ungefähr 1:100 und einiges mehr als der Durchschnitt in der Schweiz. Das hat zu tun mit der Kurve, die ich in der Eintretensdebatte vorgestellt habe, dass nämlich immer mehr arme Leute immer weniger Superreichen gegenüberstehen.

Nun können Sie sagen: Das ist nicht unser Problem, in der Dritten Welt ist es noch viel schlimmer. Dem ist aber nicht so. Die neusten Erhebungen zeigen, dass wir im Kanton Zürich eine ungleichere Vermögens- und Einkommensverteilung haben als in gewissen Entwicklungs- und Schwellenländern.

Nun bin ich mir bewusst, dass wir hier noch nicht über den Vermögenssteuersatz sprechen, sondern über den Einkommenssteuersatz. Aber ich kann Sie beruhigen, ich zeige Ihnen gleich, dass das zusammenhängt. Diese Vermögensverteilung wirkt sich natürlich auch auf die Einkommen aus. Ich zitiere wieder den erwähnten Tages-anzeigerartikel: Schon bei einem Zins von nur 5 Prozent – heute einem guten Zins – werfen die 102 Milliarden der 7400 reichsten Schweizer einen Ertrag und damit ein Einkommen ab, mit dem man 100'000 Arbeitern einen Durchschnittslohn bezahlen könnte. Ich stelle mich noch immer dazu: Das Steuergesetz und die Steuerprogression – ich bin stolz darauf, dies jahrelang meinen Schülern und Schülerinnen unterrichtet zu haben – sind ein Mittel eines demokratischen Staates, um Vermögen und Einkommen umzuverteilen. Zumindest die Liberalen vor 100 oder 110 Jahren wussten, dass es nichts besseres für eine funktionierende Demokratie gibt als einen gesunden Mittelstand. Und ich sage noch einmal *ceterum censeo*: Es trifft nach allen Angaben statistischer Art, die wir haben – sie sind leider sehr dürftig – den Mittelstand.

Ich fordere den Herrn Finanzdirektor zum dritten Mal auf, diese Angaben jährlich, oder mindestens alle zwei Jahre, zu publizieren. Nach allen Angaben und Tendenzen, die wir haben, wird der Mittelstand ausgehöhlt. Unter Mittelstand verstehe ich Einkommen zwischen 50'000 und 200'000 Franken.

Worüber wir hier sprechen, sind nicht die Einkommen unserer Chefbeamten, nicht die Lehrer- und Pfarrereinkommen; wir sprechen von jenen, die 250'000 Franken rein steuerbares Einkommen, nach allen Abzügen, versteuern. Das sind die Reichen, und die wollen Sie heute ent-

lasten. Entlasten bei einer Steuergesetzgebung, die auch die unteren Schichten im Kanton Zürich an sich relativ gut behandelt. Wenn Sie aber ganz oben und ganz unten entlasten, kommt wiederum der Mittelstand an die Kasse. Das kann nicht anders sein.

Auch hier sage ich zum wiederholten Mal: Wir sprechen heute nicht über die Höhe der Steuer, das wird dann die Steuerfussdiskussion sein. Deshalb unser Antrag, sie heute noch zu erhöhen, damit wenigstens bis 1999 auch die Superreichen noch etwas Steuern zahlen.

Wenn Sie heute dem Paragraphen 34 gemäss Kommissionsmehrheit folgen, kommen 1999 die Alten und der Mittelstand, diejenigen, die für ihr Geld krampfen, voll zur Kasse. Und diejenigen, die ihr Kapital arbeiten lassen, werden sich ins Fäustchen lachen. Es gibt nur ganz wenige Jobs in diesem Kanton und in der Privatwirtschaft, bei der Sie mit Arbeit, ohne Kapitalerträge, 250'000 Franken steuerbares Einkommen auf Ihre Steuererklärung schreiben können.

Ich habe einen freisinnigen Vater, der stolz war, 50 Jahre dieser Partei angehören zu können. Ich bin heute stolz, dass er ausgetreten ist und sagt: Die Grünen haben nicht immer Unrecht, wenn sie das oberste Segment der Superreichen heute, in dieser aktuellen finanz- und arbeitspolitischen Situation nicht entlasten wollen.

Wir sprechen nicht von einer Verschärfung. Was die Reichen zahlen, ist heute geltendes Gesetz. Sie zahlen keinen Rappen mehr, wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, keinen Rappen! Aber diese entlasten? Entlasten auf Kosten von wem? Entlasten auf Kosten welcher Zukunftsaussichten? Entlasten auf Kosten welcher explodierender Fürsorgeleistungen, die Sie dann streichen müssen? Entlasten auf Kosten welcher Arbeitsplatzsituation? Entlasten auf Kosten einer Vision, die sagt, die hätten Sie auch immer noch zutiefst im Herzen?

Das ist eine funktionierende, weil letztlich immer noch gerechte Demokratie. Wenn Sie heute dieser Entlastung zustimmen, verstärken Sie eine Tendenz, die Sie letztlich die Demokratie zu Grabe tragen lässt.

Ich bin kein Bahrenträger und habe deshalb den Minderheitsantrag gestellt.

Ratspräsidentin Esther Holm : Ich möchte bis viertel nach fünf oder halb sechs machen und gleichzeitig bis Paragraph 36 kommen. Nur damit Sie ungefähr den Zeitrahmen kennen.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Wir verlangen nichts anderes als die Wiederherstellung des Status quo respektive des ursprünglichen Antrags der Regierung. Die Regierung ist auch nicht mit der Senkung von 13 auf 12 Prozent gekommen.

Es ist die Mehrheit der Kommission, welche den Höchststeuersatz von 13 auf 12 Prozent senken will. Kanton und Gemeinden verlieren dabei über 40 Millionen Franken. Dies in einer Zeit, in der an allen Orten gespart werden muss und ein Budgetausgleich in immer fernere Zeiten rückt. Wir hören das täglich.

Wir bitten Sie, diese unfaire, schwer kommunizierbare, weil einseitige Steuersenkung, nicht zu genehmigen und unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Als Begründung für die Senkung wird die Standortattraktivität des Kantons angegeben. Dieses Argument ist natürlich nie falsch; es kann für sich alleine immer wieder eingesetzt werden. 12 Prozent Grenzsteuersatz sind besser als 13 Prozent, 11 Prozent besser als 12 Prozent und so weiter.

Entscheidend aber ist, was mit den Steuergeldern gemacht wird. Die staatlichen Leistungen bilden die Rahmenbedingungen, die Standortfaktoren. Zu denen gehören sicher auch die Steuersätze. Sie sind aber nur einer unter vielen. Eine Aufzählung der wichtigsten Standortfaktoren können Sie nachlesen in der Untersuchung «Wirtschaftsstandort Zürich» des Regierungsrates und der Zürcher Kantonalbank.

Die Höhe des Steuersatzes ist zwar selbst ein Standortfaktor. Er bestimmt aber auch die andern Standortfaktoren. Die Festlegung der Steuertarife ist somit ein Optimierungsprozess, der nicht losgelöst von andern Sachverhalten erfolgen kann.

Es ist mir bewusst, dass hier ein politischer Entscheid zu fällen ist und dass wir uns im Bereich von Ideologien bewegen. Ich möchte Sie trotzdem mit guten Argumenten dazu bringen, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen. Zuerst müssen drei Behauptungen genannt werden, die für die Senkung sprechen:

Es wird erstens behauptet, die Senkung sei eine Kompensation für den Teuerungsausgleich beim Sozial- oder beim persönlichen Abzug. Dieses Argument stimmt deshalb nicht, weil der Teuerungsausgleich für

alle Einkommenshöhen gilt. Im Gegenteil: Die höheren Einkommen sparen wegen des höheren Sozial- oder persönlichen Abzugs relativ mehr. Im übrigen ist der höhere Sozialabzug gerechtfertigt, weil auch AHV-Renten besteuert werden und der Altersabzug gestrichen wird.

Es wird zweitens behauptet, ein zu hoher Steuerfuss führe nachweislich zur Abwanderung der guten Steuerzahler. Dies ist ein Argument der Kategorie: Im Prinzip ja. Neben vielen andern gehört sicher auch die Höhe des Steuersatzes, wie eingangs erwähnt, zur Standortgunst. Nur ist nicht klar, ab welcher Höhe die Leute davonlaufen und wie sehr dies ins Gewicht fällt. So wurde beispielsweise in der Kommission und auch heute wieder behauptet, die seinerzeitige Erhöhung von 12 auf 13 Prozent im Jahre 1974 hätte zu dramatischen Einbrüchen beim Steuerertrag geführt.

Ich bin dem in einer eigenen Untersuchung nachgegangen und habe festgestellt, dass damals vor allem die wirtschaftliche Entwicklung einen signifikanten Einfluss auf das Steueraufkommen hatte, einen fünf Mal höheren als die Steuersatzerhöhung im Jahre 1974. Das einfach zur Erinnerung: Sie wissen alle, dass 1972 bis 1975 eine Rezession stattgefunden hatte. *Das* war der grosse Einbruch bei den Steuererträgen und nicht die Steuersatzerhöhung von 12 auf 13 Prozent.

Drittens wird schliesslich behauptet, der Verlust der Senkung von 13 auf 12 Prozent sei in drei Jahren wieder hereingeholt. Dieses Argument gehört ins Reich der Behauptungen und frommen Wünsche. Ich wiederhole: Natürlich reagieren die Wirtschaftssubjekte auf Änderungen der Rahmenbedingungen. Es ist aber kühn zu behaupten, die 40 Millionen Franken seien bald wieder drin. Niemand kennt die von Fall zu Fall unterschiedlichen Elastizitäten. Auch auf dem Steueramt kennt niemand Untersuchungen, welche diese Behauptung stützen würde. Ich verweise noch einmal auf meine eigenen Nachforschungen, welche dafür vor allem die wirtschaftliche Entwicklung verantwortlich machen. Und wenn schon, dürften die Gemeindesteuersätze ausschlaggebender sein als der kantonale Grenzsteuersatz.

Es gibt aber auch gute Gründe, die 13 Prozent beizubehalten. Erstens: Ein sozialer Ausgleich erfolgt dank der Progression in der Einkommensbesteuerung. Unser Einkommenssteuersystem basiert darauf, dass gleiches gleich und ungleiches ungleich behandelt werde. Hohe Einkommen bezahlen relativ mehr als tiefe. Unser Steuersystem erfolgt aber auch nach dem Prinzip des sozialen Ausgleichs. Dieser zweite

Grund gewinnt deshalb an Bedeutung, weil – das machen wir jeden Tag mit – aus Effizienzgründen immer mehr staatliche Güter und Dienstleistungen nur noch kostendeckend abgegeben werden. Die Beispiele kennen Sie, die Kehrrietsack-, die Wasser-, die Schul-, die Notariats- und viele andere Gebühren. Dies ist an sich richtig. Zu Recht werden hier Effizienzziele im Vordergrund stehen. Aber wichtig ist, dass nicht nur Effizienzziele gelten, sondern auch die Sozialziele. Indem Sie nur die Effizienzziele geltend machen (die Redezeit ist abgelaufen) – nur noch ein Satz – und nicht die Sozialziele, machen Sie ein unfaires Spiel, indem Sie nur effizient sind und nicht mehr sozial. Behalten Sie die 13 Prozent bitte bei.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Das war ein langer Satz!

Thomas I s l e r (FDP, Rüscliikon): Im Jahre 1974 war die wirtschaftliche Entwicklung schon nicht gerade boomig, aber wir haben in der Kommission klare Auskünfte erhalten, was durch Wegzug an Steuersubstrat und durch die Festlegung auf 13 Prozent passiert ist. Das dürfen Sie nicht einfach in den Wind schlagen und sagen: Es passt mir nicht, also darf es nicht sein.

Status quo, Herr Büchi. Gerade beim Status quo laufen uns die Leute fort. Ich gehe mit Ihnen einig, dass die bei 250'000 Franken – ich setze es eher bei 500'000 Franken an – wirklich fortlaufen. Ihre Ausführungen könnte ich fast hundertprozentig unterschreiben, wenn der Kanton Zürich eine Insel wäre und darum herum nichts. Aber der Kanton Zürich ist das nicht; er lebt mit der Schweiz. Und damit müssen wir uns auseinandersetzen.

Wir haben bei Nulltarifen, das heisst, bei den Freibeträgen, überkompensiert, Herr Bucher, das muss auch gesagt werden, überkompensiert, um die Streichung der 13 Prozent argumentativ vertreten zu können. Wir müssen aber eines festhalten: Ich könnte Ihnen mindestens zwanzig Namen von Leuten nennen, nicht Senioren, sondern unsere Altersklasse, die abgewandert sind.

Der Mittelstand wird ausgehöhlt, weil wir ganz bewusst die Reichen und sehr Reichen vertreiben, indem wir meinen: Mir ist das egal, treiben wir sie aus, «Judihui und Häxebränz», die Finanzen des Kantons sind damit saniert. Dem ist eben nicht so. Wir *müssen* ein Zeichen setzen. Es ist schwer kommunizierbar, ich gebe Herrn Bucher recht, aber

es ist unsere Verantwortung, nicht nur das Schreckgespenst des Steuergeschenks zu schildern – damit wird die SP antreten –, sondern den Leuten zu sagen, welche Chancen wir vergeben, wenn wir diese 13 Prozent streichen. Seien wir uns im klaren: Wir sind bei den untersten, bei den 5500 Franken, bei den tiefsten in der Schweiz, bei den obersten, bei den 12-prozentigen, bei den Höchsten in der Schweiz. Das können wir schwarz auf weiss belegen.

Bitte, helfen Sie mit, in unserem Standort Zürich mit diesem Standortfaktor zu rechnen; es ist unbedingt notwendig. Ich bin überzeugt, dass das, was der Herr Finanzdirektor in der Kommission gesagt hat, dass wir nämlich in drei Jahren diese Ausfälle kompensiert haben werden, auf Kantons- wie Gemeindeebene, dass dem so ist. Die Wirtschaft wartet auf diese Nachricht. Unternehmen, die neu ansiedeln wollen, warten darauf. Bitte stellen Sie ihnen das in Aussicht.

Ruedi H a t t (FDP, Richterswil): Ich möchte nicht mehr verlängern; eigentlich hat Thomas Isler alles gesagt. Wir in Richterswil haben in den letzten Jahren die sechs besten Steuerzahler verloren und diese haben eine Summe an Steuern abgeliefert, für die einige Hundert aus dem Mittelstand nachzügeln müssen. Und das ist nicht so harmlos.

Herr Büchi, Sie können das Vermögen und das Einkommen nicht umverteilen durch dieses Steuergesetz. Was Sie machen, ist die Steuerlast umverteilen, dass nämlich der Mittelstand mehr Steuern zahlen muss. Die Reichen können ihren Wohnsitz wählen, der Mittelstand kann dies nicht. In Richterswil zügeln sie die erwähnten ominösen 200 Meter; dann sind sie im Kanton Schwyz, in Wollerau und in Wilen. Dabei haben sie die gleich schöne Aussicht auf den Zürichsee und sind immer noch gleich nah an der Stadt Zürich.

Das ist die Realität. Da können Sie Theorien aufstellen, wie sie wollen. Für Richterswil bleibt das ein wichtiges Problem. Wir können niemanden mehr überzeugen, dass er den Wohnsitz wegen der schönen Aussicht in Richterswil wählen soll, weil immer relativ schnell der Steuervergleich gemacht wird.

Und wie gesagt, auch die Firmen sind im Kanton Schwyz, was die Steuern betrifft, viel besser gehalten. Darum verlassen sie den Kanton Zürich.

Ich staune immer über die Gemeindepräsidenten, die uns solche Schreiben zusenden und dabei ein grosses Standortmarketing machen,

warum man Richterswil, Horgen oder den Kanton Zürich überhaupt, noch wählen soll. Dieses Standortmarketing nützt überhaupt nichts; am besten wäre es, wenn oben immerhin noch eine Steuerzahl stehen würde, was in diesem oder jenem Kanton, in dieser oder jener Gemeinde zu bezahlen wäre.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Herr Isler, hören Sie zu. Ich habe in der Kommission für 12 Prozent gestimmt, und zwar aus Überzeugung für die Herabsetzung. Das war im Frühjahr. Ich war immer noch der Überzeugung, dass Signale und der Hoffnungsschimmer am Horizont einen wirtschaftlichen Aufschwung ankündigen würden. In der Zwischenzeit sind aber die Fakten anders. Auch die Steuereinnahmen gingen zurück, und Herr Honegger wird uns dann wieder wehklagen, wie die Steuereinnahmen zurückgehen, auch in der Stadt Zürich. Die Prognosen sind düster.

Und in dieser Situation hier vom Status quo wegzugehen, auf die 12 Prozent herunterzugehen, kann ich nicht mehr mitvollziehen. Ich muss mich in dieser Frage korrigieren. Es wäre nun tatsächlich das falsche Signal.

Ich appelliere an Sie. Sie verbreiten diese Horrorszenarien, dass die Leute weggehen, Sie animieren sie dazu. Jetzt ist doch aber Solidarität gefragt. Sie müssten eigentlich Ihrer Klientel, Ihren Wählern sagen, dass sie hier Solidarität üben müssten, dass sie hierbleiben und mittragen sollten an der wirtschaftlichen Entwicklung, dass sie das Steuersubstrat erhalten sollten. Nur dann wird es möglich sein, die Staatsfinanzen in geordnete Bahnen zu leiten. Und diese Staatsfinanzen *müssen* in geordnete Bahnen geleitet werden, damit wir auch vom Staat her den Aufschwung mitinitiieren können. Deshalb ist Solidarität gefragt, vor allem auch zwischen Reich und Arm, zwischen den Reichen und dem Mittelstand, der immer stärker unter Druck kommt.

Hier haben Sie Ihre Verantwortung. Hier müssen Sie nach aussen gehen und ihren Medien sagen, dass es sich lohnt, Steuern zu bezahlen und es eine staatsbürgerliche Pflicht ist, diesen Obolus an die Gemeinschaft zu entrichten.

Aus diesem Grunde können wir nun doch nicht mit den Steuern heruntergehen. Bleiben wir beim Status quo aus Überzeugung, damit wir nach aussen das richtige Signal setzen und nicht zu Steuerflucht animieren. Das wäre oder das ist unverantwortlich.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Ich gratuliere Herrn Büchi zum ersten Teil der Biographie seines Vaters, aber nicht zu seinem Unterricht an der Schule. Wenn Sie Ihren Schülern beibringen, der Sinn der Steuerprogression sei Umverteilung, haben Sie nicht einen Begriff der damaligen Liberalen verwendet, die sich durchaus zur Steuerprogression bekannten, sondern einen späteren aus dem sozialistischen Vokabular. Es ging damals darum – dazu stehen wir nach wie vor –, dass jedermann, jede Frau, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die Lasten des Staates beiträgt. Und damals waren die Lasten jene, die allen gleichzeitig zugute kamen. Der Sozialstaat, bei welchem sich der Staat hauptsächlich als Ausschüttender betätigt, wurde erst später darüber gelagert.

Damals ging es darum, an die Infrastruktur, an die Strassen, an die Schulen zu zahlen, von denen wiederum jedermann Nutzniesser war. Es ging nicht darum, in erster Linie eine Robin Hood-Mentalität zu entwickeln: Nehmt den Reichen weg und gebt es den Armen, dann wird die Welt gerechter. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn Sie damit argumentieren, es sei bedauerlich, dass die hohen Einkommen stiegen, wie Herr Spieler gesagt hat, und die Schere sich weiter auseinanderentwickle, stimme ich diesem Bedauern bis zu einem gewissen Grad zu. Die Wirtschaft ist nämlich nicht so unwirtschaftlich denkend; sie zahlt die hohen Löhne nicht lieber als die tiefen. So dumm ist man auch wieder nicht. Aber sie ist aus Marktgründen gezwungen, hohe Löhne zu bezahlen.

Wenn Sie nun Stimmung machen wollen gegen 250'000 Franken-Verdienende, ist zu sagen, dass dazu viele Doppelverdienende gehören, die je ein durchaus vernünftiges Einkommen haben, das sich im Rahmen bewegt. Für die Doppelverdiener höre ich dann immer, wie man sie anders entlasten müsse. Es kommen Leute in diesen Genuss, die es keineswegs verdienen, dass man Stimmung gegen sie macht, weil sie enorme Leistungen erbringen müssen, um zusammen auf solche Einkommen zu kommen.

Gehen Sie einmal in die Geschichte zurück: Wann hat sich die Schere auseinander zu entwickeln begonnen? Damals, als die Steuertarife in den 70er Jahren verschärft wurden; es wurde in der NZZ einmal dargestellt. Schauen Sie, was damals als Ursache festgestellt wurde: Genau dies. Es ist wie ein Wettrüsten. Je mehr Sie versuchen, die hohen

Einkommen zu besteuern, desto mehr führt es dazu, dass noch höhere Einkommen bezahlt werden müssen, um dies wieder auszugleichen.

Es geht nicht darum, auf irgendeinen Tarif hinunterzugehen, es geht uns auch um den Status quo, aber den Status quo ante, eben den Zeitpunkt, bevor die letzte übersteigerte Progressionsstufe erreicht wurde. Dies liegt im Interesse des Mittelstandes, der sonst, wie wir das Beispiel von Herrn Hatt gehört haben, in die Lücke springen muss, welche die Hühner mit den goldenen Eiern hinterlassen, wenn das Nest leer bleibt.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Herr Schaller, Sie haben uns soeben eine zwar nicht ganz stilreine Pirouette vordemonstriert. Ich hoffe, dass Sie Ihre ökonomischen Kenntnisse nicht noch über den Äther verbreiten. Das wäre ein schlechter Beitrag zur Ausbildung Ihres Publikums.

Sie haben gesagt, Sie und auch andere seien überrascht wegen der aktuellen Situation. Bei Lichte besehen wusste man natürlich schon 1993, wohin die Reise in unserer Ökonomie gehen wird. Da bedarf es nicht des Beizugs irgendwelcher Experten, sondern nur etwas Realitätssinn. Nun machen Sie eine Pirouette und sagen, es bestehe jetzt eine andere Situation.

Vielleicht müssen Sie die Frage stellen, *warum* die Steuereinnahmen eigentlich zurückgegangen sind. Das ist wieder die harte Realität. Sie wissen, dass Betriebsschliessungen zum Abbau von Arbeitsplätzen führen und Arbeitslose zahlen natürlich weniger Steuern als solche, die im Erwerbsprozess bleiben können. Firmen haben ihre Sitze verlegt, es haben Fusionen stattgefunden, die Erträge der Unternehmen sind massgeblich zurückgegangen.

Dazu kommt, dass immer mehr – das wurde bereits mehrfach angesprochen – hohe Steuerzahler diesen Kanton verlassen haben. Das ist auch ein Wettbewerb, vielleicht ein verzerrter, die Nachbarkantone wurden erwähnt. Es besteht ein Trend ins Ausland, nicht nur nach Liechtenstein und Monaco, es gibt mittlerweile auch Ziele in Asien, die versuchen, gute Steuerzahler anzuziehen. Wenn der Unternehmer eine Gesamtrechnung macht, ist die Verlegung eines Wohn- oder Arbeitsortes plötzlich interessant, je nachdem, in welchen Märkten er seine Produkte zu verkaufen hat. Sie wissen, wo die aufstrebenden Märkte sind. Das ist beileibe nicht in Europa, sondern in ganz anderen Regionen. Man ist mobiler – das wurde von Herrn Hatt gut dargestellt.

Wir wären schlecht beraten, wenn wir jetzt das Beispiel des Shareholder Value – dieser Methodik gegenüber bin ich auch sehr skeptisch, das habe ich schon mehrmals hier gesagt –, hier zum Massstab machen würden. Im übrigen vergisst man bei dieser Diskussion immer, dass diese Börsengewinne beileibe nicht alle realisiert werden.

Herr Büchi hat den Blick ins Ausland gelenkt und einen Vergleich gebracht, der natürlich gewaltig hinkt. Dargestellt an der Gauss'schen Kurve sieht natürlich die Situation in den ausländischen Staaten bezüglich hoher und tiefer Einkommen ganz anders aus als hier in der Schweiz, gemessen beispielsweise an der Kaufkraft. Der Vergleich hinkt gewaltig.

Ich bin der Meinung, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit Signalfunktion nicht nur finanzpolitischer, sondern auch wirtschaftspolitischer Natur hat. Gerade das Gewerbe, die Klein- und Mittelbetriebe, sind darauf angewiesen, dass das Kapital in diesem Kanton bleibt, sonst führt es, entgegen Ihrer Annahme, Herr Büchi, dazu, dass der Mittelstand letztlich ausgehöhlt wird. Hier treffen wir uns bezüglich der Sorge um den Mittelstand selbstverständlich wieder. Aber ich bin klar der Meinung, es geht jetzt um ein Signal. Senden wir dieses Signal in einer schwierigen Zeit so aus.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Gauss und Gini sind nicht dasselbe, Kollege Heitz. Aber das regeln wir bilateral; damit wollen wir nicht unseren Rat belasten.

Bitte um eine kurze Verlängerung nach zwei Halbzeiten, weil Herr Isler in diesem Punkt nicht das erste Mal etwas erzählt, das nicht so stehenbleiben sollte: Die persönlichen Abzüge, die von der Kommission um 300 beziehungsweise 600 Franken ganz leicht erhöht wurden, haben absolut nichts mit Ihrem Antrag auf Senken der Progression des Spitzensteuersatzes zu tun. Die Kommission hat – das lässt sich protokollarisch nachvollziehen – die persönlichen Abzüge moderatestens erhöht, um einen längst nicht vollständigen Ausgleich zu schaffen für die etwas heikle Streichung des pauschalen Altersabzugs. So ist diese Erhöhung der persönlichen Abzüge in die Vorlage hineingekommen. Es muss nun einmal Schluss sein, Herr Isler, mit der ständigen Verrechnung mit dem Spitzensteuersatz. Das hat nichts miteinander zu tun und kommt sich auch nicht näher, wenn man es ab und zu wiederholt.

Ein letztes Wort: Ich gratuliere Herrn Briner für den letzten Teil seines Votums, in dem er verdankenswerterweise daran erinnert hat, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Massstab für die Steuerbemessung sein soll, und nicht irgendwelche Modernismen, die unter dem Titel Standortwettbewerb und Standortattraktivität in steuerlichem Sinne daherkommen. Wenn Sie weiterführen, was Sie, Herr Hatt, gedanklich angetönt haben, geraten wir in eine suizidale Standortspirale, weil 10 Prozent noch ein bisschen besser sind als 8 Prozent und noch besser als 6 Prozent.

Der beste Steuersatz wäre eigentlich Null. Dafür, dass da irgendwo eine falsche Logik entsteht, versuchen wir bei Ihnen Verständnis zu wecken.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Als Angehöriger des Mittelstands, zu dem ich mich heute noch zählen kann, fühle ich mich in der belustigenden Situation, von Steuerpolitikern der SP und der Grünen so umworben zu werden. Würde ich ihren Schalmeien glauben und darauf eingehen, wäre es vielleicht und mit meiner Logik nicht mehr so sicher zu sagen, ob ich in einigen Jahren auch noch zu diesem Mittelstand gehöre, weil ich in der Zwischenzeit sehr viel mehr Steuern bezahlen müsste, was mir mit der Zeit sogar an die Substanz gehen könnte.

Wenn wir nicht dafür sorgen, dass die grossen Steuerzahler bei uns bleiben und ihre Steuern bei uns zahlen, haben wir im Mittelstand eine Zeche zu begleichen, die sehr gewaltig einfahren wird. Dann werden wir wahrscheinlich in einigen Jahren sehr viel härter über Steuergesetzgebung und Steuersätze diskutieren.

Wenn immer wieder gesagt wird, man solle unten weiter reduzieren, möchte ich Sie doch auf die Zahlen aufmerksam machen, dass ein steuerbares Einkommen von 50'000 Franken, nach allen Abzügen, eine Grundsteuer von 2300 Franken ergibt, also rund 5000 Franken, die real zu entrichten sind. Das fällt schon bei 30'000 Franken steuerbarem Einkommen auf 1000 Franken, was, real gesehen, zu einer Steuer von nur noch etwas über 2000 Franken führt. Da können Sie doch nicht behaupten, dass unten nichts gemacht wurde. Und seien Sie so vernünftig und setzen Sie ein Signal, damit auch diejenigen, die uns als einzelne Steuerzahler viel Geld in die Kasse bringen und viele andere entlasten, dieses Signal mittragen. Ich bitte Sie um Unterstützung des Mehrheitsantrags.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Es ist, Herr Briner, ein Missverständnis, wenn Sie glauben, es sei das Ziel der Linken und Grünen und wem auch immer, die hohen Einkommen möglichst zu belasten. Das Gegenteil ist der Fall. Ziel der linken Steuerpolitik ist eine möglichst weite Entlastung der unteren Einkommen. Es müsste eigentlich auch das Ziel sein, den unteren Mittelstand möglichst zu entlasten.

Heute sind wir aber an dem Punkt angelangt, an dem wir Einnahmen haben müssen, um den Staatshaushalt überhaupt finanzieren zu können. So ist es ein schlechter Witz, wenn Sie so tun, als lebten wir heute im Staat des Giesskannenprinzips, wo gewissermassen die Mehrheit von jenen, die Sie vertreten, praktisch nichts von den Staatsausgaben haben, während die Linken die Profiteure sind, die allein etwas davon haben. Das glauben Sie ja wohl nicht im Ernst. Unser Staat ist von den Ausgaben her weiss Gott anders zusammengesetzt, als dass Sie so etwas erzählen können.

Nun kommt Ihre Standortdiskussion. Diese hat eine heikle Schwelle. Es ist nämlich nicht mehr richtig unterscheidbar, wo die Grenze ist zwischen Standort und Schamlosigkeit. Die allgemeine Diskussion, die wir bezüglich Steuerflucht und Steuerhintergehung kennen, grenzt an Schamlosigkeit. Heute werden Töne laut, die sich kein Politiker der Freisinnigen Partei, Fraktion oder wem auch immer, in den 70er Jahren erlaubt hätte. Offenbar leben wir seit 1989 bis Mitte der 90er Jahre wieder in einer Zeit, in der solche Töne gewissermassen mit sogenannter wirtschaftspolitischer Verantwortlichkeit verknüpft werden können. Da sehe ich eine gewisse Schamlosigkeit, denn Sie können nicht im Ernst behaupten, dass die Standortsfrage an diesem einen Prozent zwischen 13 und 12 hängt, weil Sie morgen sagen werden, die 12 Prozent seien viel zu hoch, es wären höchstens 10 Prozent zulässig. Da können Sie den Kopf noch lange schütteln, Frau Pfister. Die Regierung hatte gute Gründe, diesen Antrag gar nicht zu stellen. Ich staune über den Regierungsrat, dass er heute sang- und klanglos einfach auf die Kommissionsmehrheit einschwenkt. Ich denke, er hat sich etwas gedacht, als er die ursprüngliche Vorlage dem Rat als Antrag stellte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse punkto Standort haben sich seit diesem Antrag qualitativ nicht so verändert, dass er gewissermassen deswegen auf diese Position einschwenken musste.

Natürlich werden Sie jetzt gewisse Abwanderungen nachzeichnen, die Sie bewogen haben, dies zu tun. Nur: Mit welcher Garantie können Sie sagen, dass diese Abwanderung mit 12 Prozent nicht stattfindet? Sie können doch nicht etwas sanieren, bei dem Sie gar nicht wissen, dass der Standort dann zu Ihren Gunsten wirkt. Ich glaube also nicht daran, dass Sie mit einem solchen Signal Leute halten können, die Sie letztlich aus ganz andern Gründen nicht halten können. Oder dass der Staat andere Überlegungen machen muss, um diese Leute an diesem Standort festzunageln.

Eines kann ich Ihnen garantieren: Wenn Sie in diesem Punkt dem Mehrheitsantrag zustimmen – das muss ich vor allem der CVP im Blick auf ihre eigenen Wählerinnen und Wähler zu bedenken geben –, müssen wir über die weiteren Paragraphen gar nicht mehr diskutieren. Dann garantiere ich Ihnen, wie die Abstimmung ausgeht. Sie können uns immerhin zubilligen, dass wir von der Wertung auch lernen. Und Sie wissen, wie dann die Parole in Bezug auf die Abstimmung heisst.

Dr. Ruedi A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Ich spreche für jenen Teil der EVP-Fraktion, welche diese 13-Prozent-Limite ebenfalls beibehalten möchte. Es sind im wesentlichen vier Gründe:

Zum einen sind wir der Überzeugung, dass es in der heutigen Situation nicht angeht, Entlastungen oben und unten vorzunehmen und gleichzeitig die Diskussion zu führen, welche Leistungen wir abbauen müssen, wenn wir unseren Finanzhaushalt ins Lot bringen wollen. Das steht schräg in der heutigen Landschaft.

Zum zweiten sind wir überhaupt nicht überzeugt, dass dieses Argument, wir würden damit neue steuerkräftige Personen anziehen oder solche nicht verlieren, zieht.

Wir haben die Untersuchung der Kantonalbank zur Kenntnis genommen. Wir haben vor 10 Jahren in der Stadt Zürich eine ähnliche Untersuchung gemacht, indem wir alle vermögenden Personen, die aus der Stadt weggezogen sind, nach den Gründen ihres Wegzugs fragten. Die Steuern lagen an fünfter Stelle. An erster Stelle standen Probleme mit der Umwelt, Verkehrsbelastung und derartige Dinge. An zweiter Stelle standen Fragen der Sicherheit, des sozialen Umfelds und erst weit hinten kam die Steuerbelastung. Dies ist eine weitere Aussage, welche die Studie der Kantonalbank stützt.

Überlegen Sie sich doch einmal selbst: Gute Steuerzahler, die irgendwo ihren Traumwohnsitz am See, an der Goldküste oder so, gefunden haben, werden wohl nicht hingehen und sich mit grosser Mühe irgendwo auf einer Parzelle im Kanton Schwyz wieder ansiedeln. Das ist nicht der Fall.

Und überlegen Sie sich nochmals gut: Steuerzahlern, die 300'000 und 400'000 Franken und mehr verdienen, spielt es wirklich keine grosse Rolle, ob sie ein paar Tausend Franken mehr oder weniger pro Jahr versteuern, denn diese Differenz geht nicht in ihren Notbedarf hinein. An dieser Differenz leiden sie sicher nicht. Es sind andere, entscheidendere Dinge, welche die Wohnsitzwahl oder das Beibehalten des Wohnsitzes bestimmen.

Zum dritten: Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in den 70er Jahren die Reichtumssteuer unter anderem mit dem Argument abgeblockt wurde, dass man für die hohen Einkommen ein zusätzliches Steuerprozent einsetze, also diese 13 Prozent. Es scheint uns unfair und unehrlich, dass man damit diese Initiative abblockte und heute, nach 20 Jahren, das Ganze wieder zurücknehmen will.

Zum vierten und letzten: Wenn man vom Grundgedanken ausgeht, der dem Steuergesetz zugrunde liegt, dass die Steuersubjekte nach Massgabe der Leistungsfähigkeit zum Staatshaushalt beizutragen hätten, denke ich, ist es ehrlicher und realer, wenn wir beim bisherigen Steuersatz bleiben, in einer Zeit, in der wir bei Gott nicht Steuergeschenke machen können, sondern alles daran setzen müssen, unsere Staatsfinanzen zu sanieren.

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil): Ich vertrete den andern Standpunkt, jenen der Minderheit der EVP-Fraktion.

Ganz zu Beginn möchte ich festhalten, dass Neid in dieser Angelegenheit ein schlechter Ratgeber ist. Ebenso möchte ich zu Bedenken geben, dass es genügend Beispiele gibt – Herr Hatt hat sie dargelegt –, dass solche Steuerzahler trotzdem abwandern. Ich gebe Herrn Aeschbacher recht: Es gibt Gemeinden im Kanton Zürich, in denen die Leute bleiben, beispielsweise in Thalwil. Weshalb wohl? Weil dort der Steuerfuss sehr tief liegt. Wenn Sie eine andere Gemeinde nehmen, wie beispielsweise Wädenswil oder Richterswil, mit Steuerfüssen, die wesentlich höher liegen, ist der Entscheid – ob man das wahrhaben will oder nicht – gefällt und man zieht weg, Richtung Wollerau.

Sicher ist es richtig und anzuerkennen, dass, wenn wir schon so gut verdienende Leute haben, diese guten Einkommen immerhin versteuert werden. Es gibt nämlich andere mit hohem Vermögen, welche trotzdem Null Steuern zahlen. Solches regt einem auf! Aber deswegen müssen wir nicht auf Null reduzieren, wie es Herr Mosimann gesagt hat.

Kurz und gut. Die Minderheit der EVP-Fraktion stellt sich zur Mehrheit der Kommission und schlägt Ihnen vor, den Satz auf 12 Prozent zu senken.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Es ist in der Tat so, Herr Vischer, dass der Regierungsrat bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen am Tarif keine Korrekturen vorgeschlagen hat, mit Ausnahme dass er die ganze Kurve etwas angehoben hat. Aber er hat an der Progression keine Korrekturen vorgenommen.

In der Kommission kam das Thema auf den Tisch. Wenn der Regierungsrat darauf verzichtet hat, bei den obersten Einkommen Korrekturen vorzuschlagen, heisst das nicht, dass diese Korrektur nicht richtig wäre.

Der Regierungsrat hat, als er seine Vorlage zuhanden des Parlaments verabschiedete, sich möglichst darauf beschränkt, nur jene Korrekturen vorzuschlagen, die notwendig waren, um mit dem eidgenössischen Harmonisierungsgesetz in Einklang zu kommen. Eine einzige Ausnahme war die Korrektur bei der Maximalbelastung der juristischen Personen. Dort ist die «Konkurrenzunfähigkeit», um dieses Wort zu gebrauchen, noch grösser als bei den natürlichen Personen. Deshalb haben wir uns zu jenem Schritt entschieden.

Nachdem die Kommission aber einen Kompromiss gefunden hat – Herr Mosimann, es war ein Kompromiss, der auch am Schluss der Kommissionsberatungen als solcher dargestellt wurde –, dass nämlich die oberste Progressionsstufe reduziert und unten die Teuerung überkompensiert werden soll, war das für den Regierungsrat Anlass genug, um zu sagen: Wenn sich schon die Kommission auf einem solchen Deal findet, will der Regierungsrat nicht nachstehen. Dies um so mehr, als sich die Korrektur oben tatsächlich aufdrängt.

Da komme ich zu Herrn Bucher: Der historischen Wahrheit zuliebe muss ich entgegen Ihren privaten Nachforschungen unterstreichen, dass nach der Einführung dieser Progressionsstufe im Jahre 1974 eine ganze

Reihe sehr guter Steuerzahler den Kanton Zürich verlassen haben. Zum Teil erfolgten die Bewegungen innerhalb des Kantons zu billigeren Gemeinden, häufig aber aus dem Kanton hinaus in die umliegenden Kantone. Das lässt sich aufgrund der Beobachtungen des Steueramts nachvollziehen. Wir haben das auch in unseren Anträgen zur damaligen Reichtumssteuer der Sozialdemokratischen Partei dargelegt und erläutert.

Wir haben somit Anlass genug, um der Theorie – es ist natürlich Theorie, die sich nicht beweisen lässt – zu glauben, dass wir in der Tat bei der Besteuerung der obersten Einkommen nicht mehr konkurrenzfähig sind und die Gefahr gross ist, dass sie ihren Steuerstandort so wählen, dass sie ihre Steuern minimieren können. Dieser Gefahr können wir ausweichen, wenn wir nun den entsprechenden Schritt vollziehen.

Wenn Sie diesen Schritt nicht vollziehen, werden es Ihnen die Kantone Schwyz, Zug, Aargau und Thurgau danken.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat entscheidet sich mit 67:62 Stimmen für den Antrag der Mehrheit der Kommission zu § 34.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Nachdem der Unruhe im Saal zu entnehmen ist, dass die beiden §§ 35 und 36 heute nicht mehr beraten werden wollen breche ich die Sitzung ab.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Verschiedenes

Parlamentarische Vorstösse

Motion Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster) betreffend Rechtsmittel gegen vorsorgliche Massnahmen im Zivilprozess

Postulat Fredi B i n d e r (SVP, Knonau), Ernst S t o c k e r (SVP, Wädenswil) und Werner S c h w e n d i m a n n (SVP, Oberstammheim) betreffend Moratorium für Investitionsverpflichtungen in der Landwirtschaft

Postulat Mario F e h r (SP, Adliswil), Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich), Kurt S i n t z e l (CVP, Zollikon), Franziska T r o e s c h - S c h n y d e r (FDP, Zollikon), Astrid K u g l e r - B i e d e r m a n n (LdU, Zürich), Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon), Anjuska W e i l (FraP!, Zürich) und Peter M a r t i , (SVP, Winterthur) betreffend Einrichtung von geeigneten Vollzugsmöglichkeiten für gemeingefährliche Sexual- und andere Triebstraftäter

Postulat Ernst S t o c k e r (SVP, Wädenswil) betreffend Privatisierung der Fahrzeugprüfung für Mofas

Anfrage Dr. Ueli B e t s c h a r t (SVP, Nürensdorf) betreffend Verschiedene Informationserzeugnisse im Justizbereich

Anfrage Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich) betreffend Spardruck an der Universität

Schluss der Sitzung: 17.35 Uhr

Nächste Sitzung: Montag, 9. September 1996, 8.15 Uhr.

Zürich, den 2. September 1996

Der Protokollführer:
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1996 genehmigt.